Busammenstellung

ber

im Regierungsbezirk Caffel geltenden

Vorldriften

betreffend

das Jenerlöschwesen.

Herausgegeben bom:

Jentral-Porfland des Jenerwehr-Perbandes für den Regierungsbesirk Castel.

Caffel, 1906.

Drud und Berlag bes reformierten Batfenhaufes.

Busammenstellung

ber

im Regierungsbezirk Cassel geltenden

Vorschriften

betreffend

das Lenerlöschwesen.

herausgegeben bom:

Jentral-Vorstand des Jenerwehr-Verbandes für den Regierungsbezirk Cassel.

Caffel, 1906.

Drud und Berlag bes reformierten Baifenhaufes.

Vorwort.

Nachdem schon seit längerer Zeit in Feuerwehrkreisen eine Revision der bewährten, aber teilweise veralteten Vorschriften 2c. über das Feuerlöschwesen im Regierungsbezirk Cassel geplant war, wurde in 1903 auf dem Hess. Feuerwehrtag in Schmalkalden mit dieser Revision eine "Siehener-Kommission" beauftragt.

Es fügte fich günstig, daß nach Erledigung der dabei in Betracht kommenden fachtechnischen Fragen, durch Geset vom 21. Dezember 1904 die so lange angestrebte allge-

meine Regelung des Feuerlöschwesens erfolgte.

Die nach Maßgabe des Gesetzes zu erlassenben Polizeiverordnungen 2c. wurden nach den regierungsseitig vorbereiteten Entwürfen von der Kommission und dem Gesamtvorstand unter Mitwirkung eines Vertreters der Königlichen Regierung, des Herrn Direktors der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt sowie des Feuerlöschinspektors für den Regierungsbezirk Cassel beraten, und ist dabei den berechtigten Wünschen der Feuerwehren, soweit anzgängig, Rechnung getragen.

Diese umfangreiche und für das Feuerlöschwesen so bedeutungsvolle Arbeit ist nunmehr beendet, und wir geben dem Wunsche und der zuversichtlichen Hoffnung

Ausbruck, daß die umftehenden, am

"1. Ottober 1906"

in Kraft tretenden Polizeiverordnungen und Vorschriften dem Feuerwehrwesen im Regierungsbezirk Cassel zum reichsten Segen gereichen mögen!

Caffel, im September 1906.

Der Zentral=Vorstand des Feuerwehr-Berbandes für den Reg.=Bez. Cassel.

S. Alebe.

Formori.

Nachen jan ich längern Jeit in Feuenschnischen Menikan der begährten, nder tällmeise deraffelen antenformation im Regierungsgiet Gahrt genland nach werte in 1808 ant den giet Gahrt genland nach werte in 1808 ant den giet Geneuwehrten in Schmaßeiden mit dehm Nachfinn

Es liege din güntün, daß nuch Erkhinung der dasch Betracht kommenden forhechnissen Kengen, dunch Gefele an Al. Desember IO.6. die den seine augekonfile allese

Brageling bes ikenensemmetens erfofene

Die noch Wohrels des Geiebes zu erhabenbei offereirern dummer auch er vommigiere und den orbereirern Gummerten von der vommigiere und bern eigenborringen unter Mitwirtung einer Scharzeurs der benfachen siegierung, des einen schriften der Verlieben romborring eingerfährlicht inder des Habeibachuschussen ein derechtigten ichtigen der Gesenschaften, zuweit ander ihre der Gegenmung geben der Gesenschaften, zweit ander in derechtigten ichtigen der Gesenschaften, zweit ander

Tiefe undangreicht mib ihr das geberkhammen (n. der Steinschammen (n. der sott beunungsbooke Arbeit ilt wonnehr beinden Arbeitann bein Auberhammen von der beite der Arbeitann von der Beiten der Beite

Strater 1908

t. Aralt deienden Abelgaverschungen und Markkritige Februar Februarinsproeien im Abglerningsbegtet Gollief gam eichken Segen gereichet undzunk

Cuffet, im September 1996

Per Jentral-Berkond in Jeanweig-Berkonds für den Beg-Beg-Gadel

ndal R. . A

Inhalt.

		Seite
1.	Gefet betr. die Befugnis ber Polizeibehörden zum Erslasse von Bolizeiberordnungen über die Berpstichtung zur Hilfeleiftung bei Bränden vom 21. Dezember 1904	6
2.		7
3.	Bolizeiverordnung betr. die Berpflichtung zur Silfeleistung bei Bränden in der Umgegend für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906	14
4.		18
5.	Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906	26
6.	Vorschriften über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuersprigen nebst Zubehör und Leitern	29
7.	Sonstige Vorschriften und Natschläge in bezug auf das Feuerlöschwesen einschließlich Anleitung zum Übungs=	
	reglement	39
8.	Feuerlöschlehre	72
9.	Anhang (Mufter zum Lieferungsvertrag und Signale) .	95

Geset

betreffend

die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei= verordnungen über die Verpflichtung gur hilfeleiftung bei Branden. Vom 21. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Breugen 2c. verordnen mit Zuftimmung beiber Säufer

bes Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ift, können Polizeiverordnungen über bie Ber= pflichtung der Einwohner zur perfönlichen Silfeleiftung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflicht= feuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen perfönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der er-forderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilseleiftung bei Branden in ber Umgegend, erlaffen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne bes § 143 des Gefetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Jult 1883 (Gefet = Samml. S. 195) nicht zum

Bebiete ber Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen

burch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetes vom 14. Juli 1893 (Geset= Samml. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen Unter=

schrift und beigedrucktem Königlichen Inflegel.

Gegeben Neues Balais, den 21. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bulow. Schönftebt. Gr. v. Pofadomsty. v. Tirpit. Studt. v. Bobbielsti.

Frhr. b. Sammerftein. Möller. b. Ginem.

I.

Polizeiverordnung

betreffend

die Regelung des Fenerlöschwesens.

Für biejenigen Teile bes Regierungsbezirks Caffel, für welche das Feuerlöchwesen nicht durch Ortsstadut geregelt ist, wird auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erwordenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetse über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195), sowie des Gesetse betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpstichtung zur Hilseleistung det Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), mit Zustimmung des Vezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

In jedem Gemeinde- und Gutsbezirk ist eine Pflicht=feuerwehr zu bilden.

§ 2.

Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner eines Gemeinde- oder Gutsbezirks, welcher nicht als aktives Mitglied einer für den betreffenden Bezirk gedildeten freiwilligen Feuerwehr angehört, deren Statuten und Dienstordnungen durch den Landrat (Ortspolizeibehörde in Stadikreisen) bestätigt sind und deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügen, dom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre.

Die Einreihung der dienstpflichtig gewordenen Bersonen in die Pflichtfeuerwehr erfolgt alljährlich im Januar

durch die Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Befreit vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr find:

- 1. Die körperlich und geistig Unfähigen, falls diese Unfähigkeit auf Verlangen der Ortspolizeibehörde durch kreisärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
- 2. Die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesehes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen.
- 3. Die Bahnpolizeibeamten der ftaatlichen und privaten Haupt-, Neben- und Kleinbahnen ohne Kücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses.
- 4. Die im Lokomotiv= und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten der staatlichen und privaten Haupt= und Nebenbahnen.
- 5. Die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahndienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen der Kleinbahnen.
- 6. Die Besatungsmannschaften ber Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Wotorbote, Fährbote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenktippen, Leuchtseuern, Signalen und elektrischen Jentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampskessen und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäsen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofssprizen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen siskalischen Betrieben beauftragten Personen, soweit sie bei der allgemeinen staatlichen Bauberwaltung angestellt sind.

Dem Regierungs-Präsibenten bleibt es vorbehalten, dauernd oder vorübergehend einzelne der vorstehend bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freizugeben, sowie den Kreis der vom Feuerlöschdienst zu befreienden Personen zu erweitern.

7. Die Arzte sowie Apothefer.

8. Die Maschinisten, Maschinen= und Kesselwärter von Privatbetrieben, soweit sie zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind, worüber die Ortspolizeibehörde entscheidet.

8 4.

Die Führer der Pflichtfeuerwehr werden auf Vorschlag des Orts = Brandmeisters von der Ortspolizeibehörde ernannt.

§ 5.

Die gesamte Fenerwehr (freiwillige und Pflichtseuerwehr) steht unter dem Besehl des von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Areis-Brandmeisters zu bestellenden Orts-Brandmeisters.

Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel deren Führer zum Orts-Brandmeister zu

beftellen.

§ 6.

Die Einteilung der Feuerwehr erfolgt nach den von der Königlichen Regierung zu Cassel gegebenen Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom heutigen Tage.

Bet dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr soll diese bei dem Feuerlöschdienst in erster Reihe zur Berwendung kommen, während die Pslichtfeuerwehr zu ihrer

Ergänzung und Unterstützung dient.

\$ 7.

Sämtliche der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr angehörigen Ortsbewohner haben bei jedem im Gemeinde= bezirk entstandenen und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehrabteilung, der sie zugeteilt sind, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzusinden und den Besehlen der ihnen vorgesetzen Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten und sich am Feuerlöschdienst ordnungsmäßig zu beteiligen.

§ 8.

Ebenso haben die zur Silfeleistung bei auswärtigen Bränden durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Mitzglieder der freiwilligen und Pflichtseuerwehr nach erfolgter Bekanntgabe des Brandes auf dem bestimmten Bersammlungsplatze ihrer Abteilung in vorschriftsmäßiger Ausrüftung rechtzeitig zu erscheinen und den Besehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich in ordnungsmäßiger Weise Folge zu leisten.

\$ 9.

Vom Ertönen des ortsüblichen Alarmzeichens ab stehen die Führer und Mannschaften der gesamten Feuerwehr unter der Oberleitung des Polizeiverwalters. Anordnungen, die sich auf die Bekämpfung eines Brandes beziehen, können nur von dem Führer der Feuerwehr getroffen werden.

§ 10.

Kein Mitglied der Feuerwehr darf fich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Die Erlaubnis kann nur der Leiter der Feuerlöscharbeiten (Orts=, Bezirks=, Kreis= Brandmeister) oder dessen Stellvertreter erteilen.

§ 11.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zum Feuerslöschdienst bei Bränden entbindet nur nachgewiesene Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, sowie die unmittels bare Gefährdung des eigenen Besitzes durch einen außzgebrochenen Brand.

\$ 12.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind ferner verpflichtet, zu den durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde angeordneten Übungen, zu denen sie in ortsüblicher Weise bestellt oder gerusen sind, auf dem bestimmten Versamm-lungsplat pünktlich in vorschriftsmäßiger Ausrüstung zu erscheinen, an ihnen in ordnungsmäßiger Weise sich zu beteiligen und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Führer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13.

Die Ladungen zu diesen Übungen geschehen in der Regel drei Tage vor ihrer Abhaltung in ortsüblicher Weise.

§ 14.

Die Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister sind jedoch berechtigt, zur Prüfung der Schlagfertigkeit der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde, plögliche Alarmierungen vorzunehmen, zu denen die Witzglieder der gesamten Feuerwehr auf das Alarmzeichen hin sich sofort in vorschriftsmäßiger Ausrüftung auf dem Alarmplatz einzusinden haben.

§ 15.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 12) und zur Teilnahme an ihnen, entbindet nur nachgewiesene Krankheit.

Bei den außerordentlichen Ubungen (§ 14) entschuldigt

auch nachgewiesene Abwesenheit vom Orte.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf besonderen Antrag in geeigneten Fällen vom Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 12) zu entbinden.

§ 16.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben bei Bränden und zu den Übungen die amtlich vorgeschriebenen Abzeichen anzulegen, die von der Ortspolizeibehörde beschafft werden.

\$ 17.

Nach jedem Brande und nach jeder Übung reicht der Brandmeister der Ortspolizeibehörde eine Liste der Fehlenden ein.

§ 18.

Die Entschuldigungen in den Fällen der §§ 11 und 15 sind stets innerhalb drei Tagen nach stattgefundenem Brande oder abgehaltener Übung bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

Diese führt erforderlichenfalls die Bestrafung wegen unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Fehlens

herbei.

§ 19.

Unbeschabet der Bestimmungen des § 360 Ar. 10 R. St. G. B. sind alle Einwohner, welche auf der Brandstätte und benachbarten Straßen anwesend und zum Feuerwehrdienst geeignet sind, soweit sie nicht nach § 3 von jedem Feuerwehrdienst befreit sind, verpslichtet, Löschshilfe zu leisten.

§ 20.

Alle im Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpstichtet, sowohl bei einem Brande innerhalb des Gemeindebezirks als auch bei einem auswärtigen Brande, bei dem Feuerlöschhilse zu leisten ist, in der von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Reihenfolge zur Besörderung von Feuerlösch- und Rettungs-Gerätschaften und von Feuerwehrmannschaften auf das ortsübliche Zeichen ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern, erforderlichen Falles auch Wagen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und an die ihnen angegebenen Stellen zu senden.

Ebenso haben sie innerhalb ber von der Ortspolizeibehörde sestgesetten Reihenfolge auf vorherige Aufforderung durch den Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister ihre Gespanne vollständig angeschirrt nehst geeigneten Führern zu den ordentlichen und außerordentlichen Übungen (§§ 12 und 14) zur Versügung zu stellen und an die ihnen zu

bezeichnenden Stellen zu fenden.

Die Führer haben den Anordnungen des die Lösch= arbeiten oder die Übung Leitenden unweigerlich Folge zu leisten.

§ 21.

Befreit von der Verpflichtung zur Gestellung von Gespannen sind die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalsabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgesührten Personen, die Zivils und Militärbehörden, die Posthalter, soweit die Pferde dem Postdienst dienen, die Arzte und Geistlichen, soweit sie der Pferde zur etwaigen Beförderung in Berufssangelegenheiten bedürfen.

§ 22.

übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greisen, mit Geldstrase dis zu 60 Mt., an deren Stelle im Unbermögensfalle eine entsprechende Haftstrase tritt, bestraft.

§ 23.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1906

in Araft.

Mit demfelben Tage werben alle entgegenftehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere auch die Polizeisverordnung vom 10. Mai 1883 (A. Bl. S. 89) aufgehoben.

Caffel, am 1. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

J. B.: Mejer.

AII. 6799.

II.

Polizeiverordnung

betreffend

die Verpstichtung zur Silfeleistung bei Bränden in der Umgegend.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Berordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerwordenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzs über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie des Gesetzs, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse vom Polizeibehörden zum Erlasse vom Polizeibehörden zum Erlasse vom Polizeibehörden zum Erlasse vom Landesverwaltung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Benachbarte Gemeinden (Stadt=, Landgemeinden und Gutsbezirke) haben einander bei Bränden Hilfe zu leisten und zwar:

1. Innerhalb ber nach Ziffer 5 ber Vorschriften zur Regelung bes Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom heutigen Tage gebildeten Feuerwehrbezirke in allen Fällen.

2. Außerhalb ber Feuerwehrbezirke:

a. innerhalb eines Umkreises von 7,5 km von dem Brandorte, wenn ein starker Brand wahrgenommen wird und der Brandort sests gestellt werden kann, ohne eine Aufforderung von der Ortspolizeibehörde des Brandortes abzuwarten sowie stets auf deren Aufforderung;

b. innerhalb eines Umkreises von 10 km von dem Brandorte auf eine Aufforderung der Ortspolizetbehörde des Brandortes.

Löschhilfe nach auswärts braucht nicht geleistet zu werden, wenn in der Ortschaft selbst ein Brand herrscht oder wenn bei schwerem Sewitter mit der Möglichkeit der Entstehung eines Brandes durch Blitzschlag gerechnet werden muß.

§ 2.

Die Absendung der Löschhilfe ordnet die Ortspolizeis behörde nach Anhörung des Ortsbrandmeisters an; sie hat mit größter Beschleunigung zu ersolgen.

§ 3.

Der Umfang der zu leistenden Löschhilfe bestimmt sich nach dem Umfange des Brandes.

Wo eine Feuerspritze vorhanden ist, ist diese mit der erforderlichen Mannschaft nebst sonstigen Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen stets zu entsenden.

§ 4.

Die Mannschaft, welche zur Hilfeleistung abgesandt wird, ist, sofern die Entsernung mehr als 3 km beträgt, zum Brandorte mit Wagen zu befördern. Es ist nicht gestattet, sie auf der abgehenden Sprize zu befördern.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde des Brandortes hat, sofern die Löschung eines Brandes nach dem Urteile des Ortsebrandmeisters nicht mit Sicherheit durch die Ortsseuerwehr bewirkt werden kann, nach Bedürfnis von den benachbarten Ortschaften durch Telegraph, Telephon oder Boten Löschshilfe zu fordern.

Gleichzeitig hat sie den Bezirksbrandmeister und dem Landrate von dem Brandausbruch Nachricht zu geben.

§ 6.

Das Ersuchen um Löschhilfe hat sich auf das not= wendige Maß zu beschränken. Es sind in der Regel nur die zum Feuerwehrbezirk gehörenden, erforderlichenfalls die in einer Entfernung dis zu 7,5 km und äußersten Falls die in einer Entfernung dis zu 10 km liegenden Ortschaften um Löschhilfe zu ersuchen.

\$ 7.

Sobald nach dem Urteil des die Löscharbeiten leitenden Fenerwehrführers mit den vorhandenen Löschkräften die Löschung des Brandes mit Sicherheit bewirft werden kann, hat die Ortspolizeibehörde des Brandortes in geeigneter Weise durch Telegraph, Telephon oder Boten etwa weiter erforderte Löschhilfe abzubestellen.

§ 8.

Die Führer der von auswärts in dem Brandorte eintreffenden Feuerwehren haben mit den Lösch-Gerätschaften und Mannschaften in der Nähe der Brandstelle oder auf der ihnen besonders bezeichneten Stelle Halt zu machen und sich det dem die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrsführer zu melden, um dessen Anweisungen entgegen zu nehmen. Diese sind von allen Feuerwehrführern sowie von den ihnen untergebenen Mannschaften unweigerlich und genau zu befolgen. Nur in Gil- oder Notfällen haben die Führer nach eigenem Ermessen zu handeln; sie müssen dann aber dem die Löscharbeiten leitenden Feuerswehrführer sofort davon Meldung machen.

\$ 9.

Die Feuerwehrführer haben die ihnen untergebenen Mannschaften zusammen zu halten. Sie dürfen mit ihnen die Brandstelle nicht eher verlassen, als dis sie hierzu die Genehmigung des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrsführers erhalten haben.

§ 10.

Geistige Getränke dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach zuvor eingeholter Zustimmung des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrsührers an die

Mannschaft verabreicht werden.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, Wirtshäuser und Schankstätten während der Löscharbeiten zu schließen und das Berabreichen von geistigen Getränken seitens der Gastwirte und Inhaber von Schankstätten bei Strafe zu untersagen.

§ 11.

Die Koften, welche durch die nachbarliche Löschhilfe entstehen, haben die Hilfe leistenden Ortschaften zu tragen. Sie haben auch für die Zurückschaftung der Löschgerätsichaften und Mannschaften zu sorgen.

§ 12.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Plat greisen, mit Geldstrase dis zu 60 Mt., an deren Stelle im Unbermögensfalle eine entsprechende Haftstrase tritt, bestrast.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oftober

1906 in Kraft.

Mit demselben Tage werden alle entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 10. Januar 1880 (A. Bl. S. 14), aufzgehoben.

Caffel, am 1. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

J. B .: Mejer.

AII. 6799.

III.

Musterordnung

für den Regierungsbezirk Caffel

für die

kommunale Regelung des Feuerlöschwesens.

Ordnung

betreffend die Regelung des Fenerlöschwesens

in der Stadt= Gemeinde

Auf Grund der Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesets vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) in Verbindung mit dem Geset, betreffend die Besugnis der Polizeibehörden zum Grlasse von Polizeiverordnungen über die Verpsschiung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291) und auf Grund des

§ 13 ber Städteordnung für die Provinz Heffen-Naffau § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Heffen-Naffau vom 4. August 1897 (G. S. S. $\frac{254}{301}$) wird für die Stadtscheniele. nachstehende Ordnung zur Regelung des Feuerlöschwesens erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr in der Stadt= Gemeinde besteht aus:

1. Der freiwilligen Feuerwehr.

2. Der Pflichtfeuerwehr.

Beibe Wehren bilben eine Schutzwehr im Sinne bes § 113, Abs. 3 bes Reichsftrafgesetbuchs.

\$ 2.

Sofern die Statuten und Dienstordnungen der freiwilligen Feuerwehr die Bestätigung des Landrats (der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) gefunden haben, so
ordnet die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst und ihre
inneren Angelegenheiten nach ihnen selbständig. Die Führer der freiwilligen Feuerwehr werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt und
bedürfen der Bestätigung des Magistrats (in Städten
mit Magistrat

Magiftrat und Landgemeinden).

§ 3.

Dienstpslichtig in der Pslichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Stadt-Gemeinde vom vollendeten ... dis zum vollendeten ... Lebensjahre.

Die Einreihung der dienftpflichtig gewordenen Bersfonen in die Pflichtfeuerwehr erfolgt alljährlich im Januar durch eine aus dem Polizeiverwalter, dem Ortsbrandmeifter und den Zugführern der Pflichtfeuerwehr beftehenden Kommission.

§ 4.

Befreit vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr find:

- 1. Die förperlich und geistig Unfähigen, falls diese Unfähigkeit auf Verlangen des Magistrats durch freisärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
- 2. Die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Bersonen.
- 3. Die Bahnpolizeibeamten der staatlichen und privaten Haupt=, Reben= und Aleinbahnen ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses.
- 4. Die im Lokomotiv= und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten der staatlichen und privaten Haupt= und Nebenbahnen.

- 5. Die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahndienstes, die Waschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen der Kleinbahnen.
- 6. Die Besatungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorbote, Fährbote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenklippen, Leuchtseuern, Signalen und elektrischen Jentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Waschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäsen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspriben, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen siskalischen Betrieben beauftragten Personen, soweit sie bei der allgemeinen staatlichen Bauberwaltung angestellt sind.

Dem Regierungspräsidenten bleibt es vorbehalten, dauernd oder vorübergehend einzelne der vorstehend bezeichneten Personen für den Fenerlöschdienst freizugeben, sowie den Kreis der vom Fenerlöschdienst zu befreienden Versonen zu

erweitern.

7. Die Arzte sowie Apotheker.

8. Die Maschinisten, Maschinen= und Kesselwärter von Privatbetrieben, soweit sie zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind, worüber der Magistrat Bürgermeister endgiltig entscheidet.

§ 5.

Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr find von der Dienstpflicht bei der Pflichtseuerwehr entbunden, sofern ihre Statuten und Dienstordnungen vom Landrat (der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) bestätigt sind, und ihre Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6.

Die Tührer der Pflichtfeuerwehr werden auf Vorschlag des Orts-Brandmeisters von der Ortspolizeibehörde ernannt.

§ 7.

Die gesamte Feuerwehr (freiwillige und Pflichtfeuer= wehr) steht unter dem Befehl des von der Ortspolizei= behörde nach Anhörung des Bezirks= und evkl. des Areks= Brandmeisters zu bestellenden Orts=Brandmeisters. Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel deren Führer zum Orts=Brandmeister zu bestellen.

§ 8.

Die Einteilung der Feuerwehr erfolgt nach den von der Königlichen Regierung zu Cassel gegebenen Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906.

Bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr soll diese bei dem Feuerlöschdienst in erster Reihe zur Berwendung kommen, während die Pflichtseuerwehr zu ihrer

Ergänzung und Unterftützung dient.

§ 9.

Sämtliche der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr angehörigen Ortsbewohner haben bei jedem im Gemeindebezirk entstandenen und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehrabteilung, der sie zugeteilt sind, in vorschriftsmäßiger Ausrüftung rechtzeitig sich einzusinden und den Besehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten, und sich am Feuerlöschdienst in ordnungsmäßiger Weise zu beteiligen.

§ 10.

Ebenso haben die zur Hilfeleistung bet auswärtigen Bränden durch den <u>Magistrat</u> nach Anhörung des Orts-Brandmeisters bestimmten Mitglieder der freiwilligen und Pslichtfeuerwehr nach erfolgter Bekanntgabe des

Brandes auf dem bestimmten Versammlungsplatze ihrer Abteilung in vorschriftsmäßiger Ausrüftung rechtzeitig zu erscheinen und den Besehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich in ordnungs=mäßiger Weise Folge zu leisten.

§ 11.

Bom Ertönen bes ortsüblichen Alarmzeichens ab stehen die Führer und Mannschaften der gesamten Feuerwehr unter der Oberleitung des Bolizeiverwalters. Ansordnungen, die sich auf die Bekämpfung eines Brandes beziehen, können nur von dem Führer der Feuerwehr getroffen werden.

§ 12.

Kein Mitglied der Feuerwehr darf sich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Die Erlaubnis kann nur der Leiter der Feuerlöscharbeiten (Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister oder dessen Stellvertreter) erteilen.

§ 13.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zum Feuerlöschdienst dei Bränden entbindet nur nachgewiesene Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, sowie die unmitteldare Gefährdung des eigenen Besiges durch einen ausgebrochenen Brand.

§ 14.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind ferner verpflichtet zu den durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis- Brandmeister im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde angeordneten Übungen, zu denen sie in ortsüblicher Weise bestellt oder gerusen sind, auf dem bestimmten Versamm- lungsplat pünktlich in vorschriftsmäßiger Ausrüstung zu erscheinen, an ihnen in ordnungsmäßiger Weise sich zu beteiligen und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Führer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Die Ladungen zu diesen Übungen geschehen in der Regel drei Tage vor ihrer Abhaltung in ortsüblicher Weife.

\$ 16.

Die Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeifter sind jedoch berechtigt, zur Prüfung der Schlagfertigkeit der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde plögliche Alarmierungen vorzunehmen, zu denen die Mitglieder der gesamten Feuerwehr auf das Alarmzeichen hin sich sofort in vorschriftsmäßiger Ausrüftung auf dem Marmplat einzufinden haben.

§ 17.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordent= lichen Übungen (§ 14) und zur Teilnahme an ihnen entbindet nur nachgewiesene Krankheit. Bei den außersorbentlichen Übungen (§ 16) entschuldigt auch nachs gewiesene Abwesenheit vom Orte.

Außerdem ist der Magistrat befugt, auf besonderen Antrag in geeigneten Fällen vom Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 14) zu entbinden.

§ 18.

Die Mitglieder ber Pflichtfeuerwehr haben bei Bränden und zu den Übungen die amtlich borgeschriebenen Abzeichen anzulegen, die von der Gemeinde beschafft merben.

\$ 19.

Nach jedem Brande und nach jeder Übung reicht der Brandmeister dem Magistrat eine Liste der Feh= Ienden ein.

§ 20.

Die Entschuldigungen in den Fällen der §§ 13 und 17 sind stets innerhalb drei Tagen nach stattgefundenem Brande oder abgehaltener Übung beim Magistrat anzubringen.

Dieser beantragt erforderlichen Falls die Bestrafung wegen unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten

Fehlens bei der Ortspolizeibehörde.

§ 21.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 360 Ar. 10 A. St. G. B. sind alle Einwohner, welche auf der Brandstätte und benachbarten Straßen anwesend und zum Fenerwehrdienst geeignet sind, soweit sie nicht nach § 4 von jedem Fenerwehrdienst befreit sind, verpslichtet, Löschhilfe zu leisten.

§ 22.

Alle im Gemeinbebezirk wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpstichtet sowohl bei einem Brande innerhalb des Gemeindebezirkes als auch bei einem auswärtigen Brande, bei dem Feuerlöschhilse zu leisten ist, in der von dem Magistrat zu bestimmenden Reihenfolge zur Bestörderung von Feuerlösch= und Rettungs=Gerätschaften und von Feuerwehrmannschaften auf das ortsübliche Zeichen ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern, erforderlichen Falles auch Wagen, unverzüglich zur Berfügung zu stellen und an die ihnen angegebenen Stellen zu senden.

Ebenso haben sie innerhalb ber von dem Magistrat Bürgermeister sestgesetzen Reihenfolge auf vorherige Aufforderung durch den Ortz-, Bezirkz- oder Kreiz-Brandmeister ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern zu den ordentlichen und außerordentlichen Übungen (§§ 14 und 16) zur Versügung zu stellen und an die ihnen bezeich-

neten Stellen gu fenden.

Die Führer haben den Anordnungen des die Lösch= arbeiten oder die Übung Leitenden unweigerlich Folge zu leisten.

§ 23.

Befreit von der Verpflichtung zur Gestellung von Gespannen sind die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesets vom 14. Juli 1893 aufgeführten Versonen, die Zivil- und Militärbehörden, die Posthalter, soweit die Pferde dem Postdienst dienen, die Arzte und Geistlichen, soweit sie der Pferde zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten bedürfen.

§ 24.

Diese Ordnung tritt (unter Aufhebung der Ordnung vom) am in Kraft.

§ 25.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden nach Naßgabe der Polizeiverordnung vom 1. September 1906 bestraft.

IV.

Vorschriften

Regelung des Fenerfoschwesens im Regierungsbezirk Caffel.

Bur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungs= bezirk Caffel, soweit fie nicht bereits durch die in Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 erlaffene Polizeiverordnung vom 1. September 1906 und die für die Städte und Landgemeinden erlaffenen Ortsftatute über Regelung des Feuerlöschwesens erfolgt ist, werden nach= ftehende Borichriften erlaffen:

1. Die für eine Ortschaft gebildete Feuerwehr ist

einzuteilen in:

a. Steigermannschaft,

b. Sprigenmannschaft,

e. Ordnungsmannschaft.

Solange Saugspriten nicht in genügender Zahl vorhanden find, wird auch eine Waffermannschaft gebildet, die mittelft Eimern die Spriten gu füllen hat.

2. Zu Steigern, beren auf eine jede Sprite minbeftens 6 Mann zu rechnen find, find vorzugsweise Turner und Bauhandwerker zu verwenden.

Dieselben sind mit je einem starken Leder= oder Metall= Belm, einer Blufe, einem ftarten lebernen ober Stoffgurt, einem Rarabinerhaten, einem Beil nebft Beiltafche, fowie einer festen Rettungsleine zu versehen; die Spriten= und Ord= nungsmannschaft erhält möglichft einen Selm und Leibgurt.

Die Roften diefer Ausruftungs = Gegenstände find, soweit es fich um Mitalieder einer Bflichtfeuerwehr handelt,

bon der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

3. Un der Spitze der Feuerwehr jedes Ortes fteht ein Orts-Brandmeifter, welchem für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter beigeordnet wird. Wo eine freiwillige Feuerwehr befteht, wird der von der Mannschaft nach Maßgabe der Ordnung der Wehr gewählte Führer bezw. dessen Stellvertreter — sofern nicht besondere Bedenken vorliegen — auf die Dauer der Wahlperiode von der Ortspolizeibehörde zum Orts-Brandmeister bezw. dessen Stellvertreter ernannt. Besteht nur Pslichtseuerwehr, so geschieht die Ernennung durch die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Kreis-Brandmeisters.

Die Ernennung zum Ortsbrandmeister erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

- 4. Jeder Feuerwehrmann ist schuldig, der vorgeschriebenen Ordnung sowie dienstlichen Besehlen pünktlich nachzukommen, den Vorgesetzen Achtung und Sehorsam zu erweisen und sich im Dienst überhaupt so zu verhalten, wie es das Interesse desselben erheischt. Namentlich ist derselbe zur Hilfeleistung und Tätigkeit überall verpflichtet, wo es gesordert wird.
- 5. Um bei Bränden von größerem Umfange das Zusammenwirken benachbarter Feuerwehren zu erleichtern, ist die Bildung von Feuerwehrbezirken dergestalt herbeizusühren, daß sich je 3 dis 4 oder auch mehr nahe gelegene Ortschaften zu einem derartigen Bezirk vereinigen. Bei ausdrechendem Brande untersteht alsdann die Feuerwehr dem Brandmeister dessenigen Orts, in welchem der Brand ausgebrochen, so lange, dis der benachrichtigte Bezirks- oder Areis-Brandmeister (siehe 6) eingetrossenist, der dann das Kommando über sämtliche anwesende Feuerwehren übernimmt.

Es ift darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Gemeinden sich mit einer neuzeitlichen Saugspritze versehen oder, daß doch wenigstens in jedem Feuerwehrbezirke 2 Saugspritzen vorhanden sind, evtl. durch Andringen von Saugvorrichtungen an vorhandenen, noch brauchbaren

Drucksprigen.

6. In jedem Kreis ift tunlichst die Einrichtung zu treffen, daß die nach Absatz 5 gebildeten Feuerwehrbezirke je einem Bezirks-Brandmeister unterstellt werden,

welche aus den betreffenden Orts-Brandmeistern vom Königlichen Landratsamt nach Anhörung der Ortsvor-

ftände bestimmt werden.

Die Aufficht über sämtliche Feuerwehrbezirke eines Rreifes wird einem Rreis=Brandmeifter übertragen, welcher ebenfalls vom Königlichen Landratsamt nach Unhörung der Bezirks-Brandmeifter bestellt wird. Diefer hat sich bei ausbrechendem Brande nach dem Brandort zu verfügen und das Rommando daselbst zu übernehmen.

7. Die Orts-Brandmeifter haben unter Aufficht der Bezirks= und Kreis=Brandmeifter darüber zu wachen, daß fämtliche Löschgerätschaften, Schläuche und Ausrüftungs= gegenstände ihrer Ortschaft im besten Zustand erhalten werden und zum Gebrauch bereit find, und daß die thnen unterftellten Wehren ordnungsmäßig ausgebildet find.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Bezirks-Brandmeiftern unter Aufficht der Kreis-Brandmeister hinsichtlich ihrer Bezirke ob. Bu biefem 3wed haben fie Gefamtübungen ber zum Bezirke gehörenden Feuerwehren zu veranftalten. Für diefe Mühewaltung kann eine Vergütung aus der Rreistaffe gewährt werden.

Über alles, was bezüglich des Feuerlöschwesens nötig erscheint, haben fie durch die Hand des Kreis-Brand-meisters bem Landratsamte Borlage zu machen.

8. Anordnungen, die auf der Brandstätte seitens bes Königlichen Landrates und des Kreisbaubeamten oder des Polizeiverwalters für nötig befunden werden, dürfen nur nach Anhörung des Feuerwehr-Führers getroffen und

durch die Teuerwehr ausgeführt werben.

Die Niederlegung von Gebäudeteilen, die vom Feuer noch nicht ergriffen find, barf im allgemeinen nur auf ausdrückliche polizeiliche Anordnung erfolgen, und nur ausnahmsweise bei Befahr im Berzuge, auf Anordnung bes die Löscharbeiten leitenden Teuerwehr= Führers bezw. Deffen Bertreters.

Caffel, ben 1. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

A II. 6799.

3. B.: Mejer.

V.

Vorschriften

über

die Anschaffung und Brüfung neuer Feuersprigen nebft Zubehör und Leitern.

Im Interesse einer gleichmäßigen und zweckmäßigen Ausrüftung der Feuerwehren des Bezirks werden nachstehende Vorschriften erlassen:

A. Sprigen.

§ 1.

Die Beschaffung neuer Feuersprizen seitens der Landstädte und Landgemeinden hat nur nach Beratung mit dem zuständigen Bezirks- und dem Kreis-Brandmeister mit Zustimmung des Landrats aus einer bewährten Sprizenfadrik zu erfolgen. Die letztere hat sich in dem Lieferungsvertrage — Muster hierzu ist diesem Reglement angedruckt*) — zu verpslichten, die bestellte und gelieferte Sprize alsdald ohne Entschädigung zurückzunehmen, wenn sie der mit ihr vorzunehmenden Prüfung den gestellten Ansorderungen nicht entspricht und deshald zur Abnahme nicht geeignet erscheint.

Der Lieferungsvertrag ist in allen Fällen vor Beschaffung der Sprize dem Landrat zur Prüsung und Begutachtung durch den Bezirkss oder Kreisbrandmeister vorzulegen. Falls auf eine Unterstützung von seiten der Heisischen Brandversicherungssunstalt gerechnet wird, so ist der Bertragsentwurf vor seinem endgültigen Abschluß auch noch dieser Anstalt zur Prüsung und Begutachtung

vorzulegen.

^{*)} Anlage 1.

§ 2.

Bur Prüfung neu anzuschaffender Gemeinde-Feuersprizen ist von dem Landrat, bezw. in dessen Auftrag von dem betr. Ortsvorstand eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem zuständigen Bezirks- oder Kreis-Brandmeister und zwei bis vier weiteren sachkundigen Feuerwehrmännern oder anderen sachkundigen Personen zu bestellen.

Die gebachte Kommission hat nicht nur die Maschine, sondern auch das Wagengestell einer genauen Untersuchung zu unterziehen, über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen und Bescheinigung über den Ausfall der Prüfung bezw. über die Abnahme der Sprize zu erteilen. Nur auf Grund dieser Abnahme-Verhandlung kann die gelieferte Sprize abgenommen werden.

§ 3.

Im allgemeinen sind 4 rädrige Sprißen den Abproß= sprißen vorzuziehen.

Über die Größenverhältniffe der neu zu beschaffenden Sprigen wird folgendes bestimmt:

- a. Für vereinzelt belegene größere Güter, Weiler und kleinere Ortschaften bis zu 30 Gehöften eine Saug= und Druckspritze von mindestens 100 mm Zylinderweite.
- b. Für größere Ortschaften von 30 bis zu 50 Gehöften eine 4rädrige Saug- und Druckspritze von mindestens 110 mm Zylinderweite.
- c. Für Orte von 50—100 Gehöften wenigstens eine 4rädrige Saug= und Druckspritze von mindestens 120 mm Zylinderweite.
- d. Für größere Landgemeinden, Städte usw. eine nach dem Gutachten von Sachverständigen näher festzustellende Anzahl von Sprigen und evtl. Zubringern.

\$ 4.

Für den Bau und die Prüfung sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

1. Die Spritze muß in allen Teilen gut und dauerhaft gebaut sein, durchlaufende Vorderräder besitzen und leicht beweglich sein.

Der Wagenbau bei Sprißen ist tunlichst mit Federn

vorzusehen.

Abprotsspritzen mussen auf Federn gebaut sein, erhalten keine Bremsen, jedoch ist dazu ein Hemmschuh mitzuliefern.

- 2. Die Gisenteile der Sprigen sind mit Decksarbe anzustreichen, die Holzteile dagegen nur zu firnissen und zu lackieren.
- 3. Eine 4rädrige Spritze soll nicht mehr als 4 Sitzplätze haben.
- 4. Spritzenbremsen sind so anzubringen, daß sie für den Fahrer leicht erreichbar und dennoch nicht hinderlich sind.
- 5. Die Druckhebel müssen aus Schmiedeeisen gefertigt sein. Ein seitliches Abbiegen derselben muß durch Führungen ober geeignete Absteifungen unmöglich gemacht sein. Der Wasserkasten muß aus Metall hergestellt sein.

6. Spriken von 100 mm und größerer Zylinderweite muffen an den Ausmündungen des Pumpwerkes für die Druckschläuche und bei der Verbindung der letzteren mit

dem Metsichen Normalgewinde versehen sein.

Ausnahmsweise können "Kuppelungen" zugelassen werden. Jedoch müssen Feuerwehren, welche Kuppelungen anstatt der Gewinde verwenden, Auschlußstücke zum Metzschen Gewinde in genügender Auzahl besitzen und stets auf der Sprize mitführen.

7. Spriken von 115 mm und mehr Zylinderweite müssen 2 Ausmündungen mit je einem Abstellhahn haben, der außerhalb des Wasserkaftens bewegt wird. Die Bersschlußhähne müssen mit einem Anschlag versehen sein, der nur eine Viertelsdrehung ermöglicht. Außerdem muß eine Borrichtung vorhanden sein, durch welche die Druckschläuche einzeln während des Pumpens entleert werden können.

- 8. Die Kolben müffen von Rotguß (Bronze) gefertigt und in die Inlinder sander eingeschliffen sein. Die Kolben können mit Lederdichtungen (Manschette) versehen sein, welche jedoch bei der Sprihenprobe herauszunehmen sind, damit genau geprüft werden kann, ob die Kolben luftdicht eingeschliffen sind.
- 9. Sprißen mit Saugvorrichtung muffen mit einem Windkessel für das Druckwerk und einem zweiten für das Saugwerk versehen sein.
- 10. Die Sangschläuche müffen in 3 bis 4 Stücken mit einer Gesamtlänge von 8 m vorhanden sein. Dieselben müffen eine Weite von etwas mehr als der Hälfte des Zylinderdurchmessers haben und mit sicherem, luftdichten Verschluß versehen sein.
- 11. Der Seiher muß aus Aupfer bestehen und ist mit Korbseiher zu umkleiden ober zu umflechten.
- 12. Druckschläuche müffen bei jeder Spritze in einer Gesantlänge von mindeftens 75 m vorhanden sein oder bei Neulieferung einer Spritze vertragsmäßig in dieser Länge mitgeliefert werden.

Die lichte Weite der Druckschläuche soll 51 mm — oder 85 mm flach gemessen —, und die Länge der einzelnen Schlauchstücke im allgemeinen nicht mehr als 15 m betragen.

Die Schlauchverschraubungen müssen die Weite des Metzschen Normalgewindes haben. (Ausnahme wie vorftehend zu 6 bzgl. "Kuppelungen" zulässig.)

- 13. Die Druckschläuche werden zweckmäßig mit dem Namen der Ortschaft versehen, und sind auf Schlauchhaspeln oder Schlauchkarren mitzuführen.
- 14. Die Bentile müssen aufgeschliffen und so ansgebracht sein, daß sie ohne Zerlegung der Spritze, insbesondere ohne Entsernung der Kolben leicht heraussgenommen werden können.
- 15. Außer an den Windkesseln darf am Pumpwerk nichts gelötet sein.

16. Jeber Spritze müffen für jedes Strahlrohr mindestens 2 Mundstücke beigegeben werden, welche bei 2 strahligen Spritzen eine Offnung von $^1/_{10}$ des Jylindersburchmessers, und bei 1 strahligen Spritzen eine Öffnung von $^1/_8$ des Jylinderburchmessers haben müffen.

17. Zu jeder Spritze ist ein metallener Ginlaufsbogen mitzuliesern, welcher mittelst Verschraubung an den Druckschlauch angesetzt werden kann, behufs Ginhängen desselben in den Wasserkaften einer anderen Sprike.

18. Jebe Spritze muß ferner mit einer Laterne, einer Bremse und dem Kaften mit dem nötigen Werfzeug berfehen sein.

19. Der höchste Angriffspunkt der Druckstangen darf nicht höher als 1,7 m und nicht tiefer als 0,5 m zu liegen kommen und die Differenz zwischen höchster und niedrigster Stellung darf nicht mehr als 1,1 m betragen.

20. Die Übersetzung der Druckebel soll nicht weniger als 1:4 und nicht mehr als 1:6 betragen und müssen die Druckbebel auf elastische Buffer aufschlagen.

§ 5.

Hat die äußere Untersuchung ergeben, daß die Spritze den borstehend gegebenen Vorschriften entsprechend gebaut und nach Offnung sämtlicher Wasserablaßhähne (Schrauben) unter Einwirkung des Druckhebels alles Wasser aus den inneren Teilen der Spritze verschwunden ist, so wird, nachdem die Wasserhähne wieder geschlossen sind, zur eigentlichen Spritzenprobe (Saug-, Lust- und Wasserprobe) geschritten.

A. Die Saugprobe wird angestellt: a. mittelst des Bakummeters.

Man bringt das Bakummeter an dem Eingang des Saugkanals an und pumpt so lange dis die Ventile zu schlagen aufhören. Der Zeiger des Vakummeters muß alsdann wenigstens 55 cm zeigen und darf innerhalb 2 Minuten nicht unter 50 cm zurückgehen.

Hierdurch ift die Saugfähigkeit der Sprige bis zu

einer Sohe von 7,5 m erwiesen.

b. ohne Vakuummeter.

Diese Probe ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen, d. h. nur an solchen Stellen ausführbar, wo der Wasserspiegel mindestens 5 m unter dem Sprizenstand sich vorssindet. Nachdem sämtliche Saugschläuche angeschraubt sind, werden sie senkrecht in das Wasser herabgelassen und durch Pumpen die Saugsähigkeit der Sprize geprüft.

Bei dieser Probe muß die Spritze noch einen gut geschlossen Strahl abgeben. Fehler in den Schläuchen werden sofort erkennbar sein.

B. Die Luftbruckprobe wird ausgeführt:

a. mittelft des Manometers.

Man bringt das Manometer mittelst einer sog. Verstoppelungsschraube an dem Ausgang der Sprize an, pumpt darauf bei geöffnetem Saugschlauche so lange dis sich die Ventile infolge des inneren Druckes nicht mehr öffnen. Bei diesem Stand muß das Manometer 4 kg pro 1 gem zeigen und darf innerhalb eines Zeitraums von 2 Minuten höchstens 1 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt den Ausgang der Sprize und pumpt so lange, dis die Bentile nicht mehr schlagen. Bleiben die Druckhebel alsdann horizontal stehen und läßt sich keinerlei Zischen im Innern der Sprize vernehmen, so ist die Sprize in allen Teilen dicht. Wird nach zwet Minuten der Ausgang wieder geöffnet, so muß die Luft mit knallendem Geräusch entweichen.

C. Die Wafferdruckprobe wird ausgeführt: a. mittelft des Manometers.

Man schraubt das Manometer an den Ausgang der Spritze und zieht durch den Saugschlauch so lange Wasser ein, dis das Manometer einen Druck von 10 kg pro 1 qcm zeigt. Innerhalb zwei Minuten darf der Zeiger nicht unter 9 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt die Ausgänge und läßt so lange Wasser einpumpen dis die Sprize feststeht, wobei undichte Stellen durch Vordringen von Wasserteilchen sich nicht zeigen dürfen.

§ 6.

Die Leistungsfähigkeit der Sprize, insbesondere ob dieselbe in bestimmter Zeit eine genügende Wassermenge fördert, ob der Strahl ununterbrochen gleichförmig und dicht ist und auf genügende Entsernung sich noch wirksam zeigt, muß besonders festgestellt werden.

Als Anhalt für die Beurteilung dient folgende Norm:

Beträgt der Jylinder-Durchmeffer 10 cm und hat die Sprize 24 cm Hubhöhe, so ist der Rubikinhalt des Jylinders = $r^2 \pi$ oder $5 \times 5 \times 3,14 = 78,5 \times 24 = 1884$ cbcm. Dieser mit der Anzahl der Jylinder (2) und der in jeder Minute zu machenden Zahl der Doppel hube (55) multipliziert, ergibt als Wasserlieferung pro Minute $1884 \times 2 \times 55 = 207240$ cbcm = 207,24 t in der Minute.

Um die Wassermenge genau kontrollieren zu können, darf nur aus einer geeichten Bütte gesangt oder in dieselbe gepumpt werden.

Die Wafferlieferung soll ungefähr

a. bei einem Zylinder=Durchmesser von 100—110 mm = 160 t auf 26 m Wursweite,

b. bei einem Zylinder-Durchmeffer von 115—120 mm = 220 t auf 28 m Wurfweite

betragen. Hierbei sind stets 55 Doppelhube in der Minute, sowie die Verwendung eines nicht über 2 m langen Schlauchstücks angenommen. Die Wurfweite ist vom Mundstück dis zum Ende des Strahles zu messen.

Im allgemeinen muß die Wasserlieferung pro Wann und Minute mindestens $15\ l$, bei einer Wursweite von mindestens $25\ m$ betragen.

\$ 7.

Es ift ftets für eine ausreichende Drudmannichaft

zur Sprißenbedienung zu forgen: Erforderlich find bei einer 100 mm Spriße mindestens 8 Mann — ohne die Ablösung — steigend bis zu 16 Mann bei einer 120 mm Sprite.

\$ 8.

Als Sprigenfett ift ein fäurefreies Mineralfett Vafeline — zu benuten.

\$ 9.

Die Beschaffung besonderer Schlauchwagen muß als fehr wünschenswert bezeichnet werden.

B. Leitern.

§ 10.

Eine jede Feuerwehr soll je nach der Größe des Ortes mit einer mehr oder minder großen Anzahl Anftelleitern ausgerüftet sein, beren Steighöhe jedoch in ber Regel nicht mehr als 8 m betragen soll.

Bei Steighöhen über 8 m ift die Beschaffung von

mechanischen Leitern zu empfehlen.

§ 11.

Nur gut geschulte Feuerwehren können auch Haken= leitern verwenden und zwar empfiehlt es sich zweiholmige, mit einem Saken versehene Leitern ohne hohen Aber= bau für die Steiger gu beschaffen.

Die Wehren, welche seither mit einholmigen Leitern

eingeübt find, können dieselben weiter benuten.

\$ 12.

Alle Leitern muffen aus gahem möglichst aftfreiem Solze hergeftellt sein. Die Solzteile dürfen nur mit einem durchsichtigen Firnisanstrich versehen sein.

§ 13.

Für die Beschaffung mechanischer Leitern gelten insbesondere noch nachstehende Borschriften:

1. Alle zum Aufrichten ober Ausziehen mechanischer Leitern verwendeten Getriebe müssen ohne Gefährdung der Bedienungs-Mannschaft in Tätigkeit gesetzt werden können und mit selbsttätig wirkenden Sperr-Vorrichtungen verschen sein. Die Verwendung von automatischen Bremsen, Sicherheitskurbeln 2c. ist anzuraten.

2. Für Metallteile, welche Zugspannungen ausgesetzt find, darf kein Gußeisen, sondern nur Schniede-

eisen und Stahl Verwendung finden.

 Die ausziehbaren Teile der Leiter follen in völlig ausgezogenem Zuftande noch mindeftens 1/6 ihrer Länge übereinandergreifen.

4. Die lichte Breite der Leitern muß so groß bemessen werden, daß die seitlich vorragenden Teile der Verspannung 2c., der freien Bewegung der Mannsschaft kein Hindernis bereiten.

5. Bei einer Belaftung der obersten Sprosse der ganz ausgezogenen Leiter mit 250 kg und einer Neigung von 78° darf kein Punkt der Unter=

ftützung der Leiter den Boden berlaffen.

Bleibende Verbiegungen oder sonstige Veränderungen dürfen durch die Belastung an der Leiter nicht eintreten. Es muß vielmehr ein von der Leiterspiße herabhängendes Lot nach der Belastungsprobe genau denselben Abstand von einem sesten Punkte des Leitersußes zeigen, wie vor demselben.

6. Bet einer Belastung der ganz ausgezogenen auf 78° geneigten Leiter — wenn zweiteilig, an der obersten Sprosse der Unterleiter mit 300 kg, der Auszugsleiter mit 150 kg, wenn dreiteilig, an der obersten Sprosse der Unterleiter mit 300 kg, der mittleren Leiter mit 180 kg und der oberen Leiter mit 150 kg — müssen dieselben Bedingungen wie unter 5 erfüllt werden.

7. Die Leiter muß in Rückficht auf die Unterschiede der Bodenverhältnisse eine Einrichtung (sog. Terrainregulierung) besitzen, welche eine seitliche Neigung dis zu $10^{\circ}/_{\circ}$ auszugleichen erlaubt.

§ 14.

Im allgemeinen find bei Beschaffung von Leitern folgende Grundsätze zu beachten:

a. Für Landgemeinden und folche Orte, beren Gebäude in der Mehrzahl nicht in engem Zusammenhange stehen, und auch nicht mehr als 1 bis 2 Oberstock besitzen, genügen Anstelleitern.

b. Für größere Landgemeinden und Städte find Auszieh= oder mechanische Leitern von ent=

fprechender Sohe zu empfehlen.

Die Art und Größe dieser Geräte ift stets von den lokalen Verhältniffen (Bodenunterschiede, Stockwerkhöhe 2c.) abhängig.

Caffel, ben 1. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

I. B.: Mejer.

AII. 6799.

VI.

Sonstige Porschriften und Ratschläge.

(Ergänzungen und Erläuterungen zu den Regierungs= Vorschriften.)

A. Allgemeines und Ginteilung.

Die neueren Bestimmungen über das Feuerlösch= wesen bezwecken eine Steigerung der Leiftungen einerseits durch die Vervollkommnung der Feuerlöschgeräte, anderer= feits durch beffere Verwertung der Hilfe leiftenden Menschen= fräfte. Die Unzulänglichkeit der alten Löscheinrichtungen hatte thren Grund in dem Mangel an Ordnung und technischer Ausbildung der Kräfte. Man fand daher Abhilfe einmal in einer festen militärischen Ordnung mit einheitlicher Leitung und auter Disziplin, sowie weiter in einer forgfältigen technischen und tattischen Ausbilduna durch fortgesetzte Ubungen. Das Ziel dieser Magnahmen ift, daß jedes Mitglied der Feuerwehr im voraus mit ber thm zufallenden Aufgabe bekannt und zur Erfüllung derselben vollkommen besähigt ist, daß die Löschtätigkeit durch sachkundige Führer geregelt und überwacht, die Kräfte planmäßig verwendet und eben hierdurch Eifer, die Luft und Begeifterung für die Sache gewedt merben.

Die Haupterfordernisse einer guten Feuerwehr sind:

- 1. gute Gerätschaften,
- 2. militärische Ginteilung,
- 3. gute Disziplin,
- 4. tüchtige Leitung.

Die Anschaffung guter Geräte wird, wo solche noch nicht vorhanden, immer bis zu einem gewissen Grade von den sinanziellen Berhältnissen der Gemeinden abhängig bleiben. Jedoch muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß seit einer Reihe von Jahren aus Staatsmitteln Beihilfen zum Ban von Wasserleitungen, und insbesondere auch aus Witteln der Hessischen Brandeversicherungs-Anstalt alljährlich ganz bedeutende Zuschüsse zum Ban von Wasserleitungen, sowie zur Beschaffung von Fenerlöschgeräten an bedürftige Gemeinden gewährt werden.

Jede Gemeinde sollte im Interesse des Schutes ihrer Einwohner gegen Verluste darauf Bedacht nehmen, sobald als möglich an Stelle alter unbrauchbarer Löschsgeräte, insbesondere untauglicher Spritzen, gute leistungsstähige Löschgeräte aus anerkannt guten Fabriken sich zu beschaffen. Nicht genug kann gewarnt werden vor leichtsinniger Anschaffung schlechter oder ungenügender,

d. h. zu fleiner Geräte.

Ein Haupterfordernis für das Feuerlöschwesen ist ferner die genügende Versorgung der Ortschaften mit Löschwasser. Alle etwa vorhandenen natürlichen oder fünstlichen Wasserläuse und Sammelstellen, Feuerteiche, öffentliche Brunnen, Kumpe zc. sind stets in gutem Stande zu erhalten. Dies ist selbst dann noch nötig, wenn ein Ort eine Zentral-Wasserleitung besitzt, weil eine solche Anlage allein zur Vekämpfung eines Großseuers selten ausreichen wird.

Die Anlage von Wasserleitungen ist natürlich von großer Wichtigkeit sür das Feuerlöschwesen, sosern bet ihrer Herstellung das Löschwesen durch entsprechende Einrichtungen berücksichtigt wird. Der Hauptwert der Wasserleitungen besteht in der Möglichkeit, mit ihrer Hilfe ein ausbrechendes Schadenseuer rasch und von wenig Leuten im Entstehen unterdrücken zu können.

Ju den beim Bau von Wasserleitungen getroffenen Feuerlöscheinrichtungen gewährt die Hessische Brandversicherungs-Anstalt Geldbeihilsen, wenn die Projekte vor Beginn der Aussiührung ihr zur Prüfung vorgelegt werden. Tunlichft sollten bei der Projekt-Aufstellung folgende Leitsätze Berücksichtigung finden:

- 1. Der ständig für Feuerlöschzwecke zurückzuhaltende Wasservorrat im Hochbehälter einer Wasserleitung muß zum allermindesten, auch in kleinen Ortschaften, 40 obm betragen.
 - 2. Die Mindestweite von Rohren, an welchen Hydranten liegen, ist auf 80 mm anzunehmen.
- 3. Wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll der nutbare Überdruck in einer Orts-Wasserleitung nicht unter 4 Atmosphären betragen.
- 4. Die Entfernung der Hydranten von einander foll innerhalb der bebauten Ortslage höchstens 80 m sein.

Die militärische Organisation der Feuerwehr hat nach wie vor den Zweck, daß an Stelle der noch immer vorkommenden Unordnung, des Lärmens, der Rat= und Mutlosigkeit auf der Brandstätte eine planmäßig geordnete, die vorhandenen Kräfte nach Bedürfnis ausnüzende

Tätigkeit tritt.

Die Disziplin ift die Grundbedingung jeder Tätigkeit. Alle Feuerwehrmänner müffen den festen Willen mitbringen, ohne Widerrede den an sie gestellten Anforderungen mit Aufopferung persönlicher Ansichten Folge zu leisten. Je mehr Zucht und Ordnung in einer Feuerwehr herrschen, umsomehr Achtung und Vertrauen wird man derselben entgegenbringen, umsomehr wird bei der Mannschaft das Selbstbewußtsein, die Lust und Liebe zum Dienst gefräftigt und erhöht.

Mit der größten Vorsicht ist bei der Wahl der Führer zu verfahren, da hier ein Mißgriff leicht für die ganze Wehr verhängnisvoll werden kann. Man wähle nur solche Personen, die in Ansehen stehen, Charaktersestigkeit, sowie Gifer und Lust zur Sache haben und auch abgesehen von der nötigen Sachkenntnis eine den Verhältnissen entsprechende allgemeine Bildung besitzen.

In den Ortschaften, in welchen sich eine für die Löschung gewöhnlicher Brände ausreichende freiwillige Feuerwehr gebildet hat, werden diesenigen feuerwehr= pflichtigen Ortseinwohner, welche der freiwilligen Feuerwehr nicht beigetreten sind, als Reservefeuerwehr dienen. Wo eine ausreichende freiwillige Feuerwehr nicht besteht, ift nach Maßgabe der Bestimmungen eines Ortsstatuts oder der Polizeiverordnung vom eine Bschichtfeuerwehr zu bilden.

Alle Fenerwehren aber müssen stets eingebenk sein, daß die Leistungsfähigkeit einer Fenerwehr nicht auf der Größe der Mitgliederzahl beruht, sondern auf der Ausbildung der Mannschaften, auf dem Geiste der Zucht und Ordnung, der in derselben herrscht.

Einteilung und taktische Gliederung.

Die Hauptaufgabe ber Feuerwehr ist, ein außegebrochenes Schabenseuer zu löschen und etwa in Gesahr gekommene Menschenleben zu retten. Hierzu sind zunächst ersorderlich gute leistungsfähige Sprizen mit der nötigen Bedienung (Sprizenmannschaft) sowie Steiger, deren auf sede Sprize mindestens sechs Mann auszurüsten sind. Zu den Steigern sind nur solche Männer, insebesondere Turner, Bauhandwerker zc. zu wählen, welche Mut, Entschossenkeit, Geistesgegenwart, Körperkraft und Gewandtheit besitzen.

Die Wasserbeschaffung für die nicht zum Saugen anzustellenden Spriken wird zur Ersparung von Menschensträften immer mehr Zubringern — Saugspriken — anheimfallen. In größeren Orten, wo Kräfte genug zur Verfügung stehen, wird zur Bedienung der Zubringer eine eigene Schlauchleger-Abteilung gebildet werden können. So lange jedoch Saugspriken (Zubringer) nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ist eine Wassermannschaft zu bilden, welche mittelst Eimern die Spriken zu füllen hat.

Wichtig ift auch die Bilbung einer Ordnung semannschaft, welche vorzugsweise die Ordnung aufrecht zu erhalten, auch den Brandplatz gegen Unberufene ab-

zusperren hat.

Obgleich den Mannschaften der genannten Abteilungen bestimmte Dienste zugewiesen sind, so sind dieselben doch auch zur Leistung anderer von ihnen verlangten Dienste verpflichtet.

Im allgemeinen soll eine Feuerwehr bei dem Vorshandensein einer Sprize mindestens aus Steiger= und Sprizen=Mannschaft bestehen. Nach der Größe des Ortes und der Jahl der vorhandenen Mannschaft kann nach Bedürfnis auch noch Wach=, Schlauchleger= und Wasser=Wannschaft gebildet werden.

Es ift unbedingt erforderlich, daß die zum unmittels baren Angriff eines Feuers notwendigen Sprizens, Steigers und Wasser-Wannschaften, welche stets in engem Zusammenhange arbeiten müssen, als taktische Einheit (Löschzug) unter dem Befehl eines Führers auftreten. Die Löschzüge sind in Sektionen zu gliedern. Diese Gliederung ist sowohl bei kleinen, als auch bei den größten Feuers wehren zugrunde zu legen.

"Unter Löschzug ift eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadensteuer befämpsen kann und aus Steigers, Sprizens und Wassermannschaft in einer Mindeststärke von 20 Mann mit den erforderlichen Geräten besteht. Bei anderer Organisation (vergl. nächsten Absah) ist ihm eine Absteilung gleich zu rechnen, welche wenigstens die gleiche Zahl ausgebildeter und gut ausgerüsteter Mannschaft mit wenigstens 2 Geräten umfaßt."

Bei größeren Feuerwehren können die Steiger der verschiedenen Löschzüge, sowie die Wach= und Wasser= Mannschaft zu Übungszwecken zu besonderen Abteilungen (Zügen) formiert werden. Diese Züge stehen unter dem Besehl je eines Führers (Zugführer), der für die Aussbildung der Mannschaften zu sorgen und ihre Tätigkeit bei Bränden zu überwachen hat.

Bei größeren Feuerwehren wird es zweckmäßig sein, einen Arbeitszug (Handwerker-Abteilung) zu bilden, welcher das Abräumen der Brandstätte behufs vollständigen Abslöchens derselben zu beforgen hat.

Die taktische Glieberung eines Löschzugs erleibet burch die Art der Wasserbeschaffung keine Anderung, einerlei ob letztere durch Zubringer, Zufuhr oder Eimerketten statt= findet. Im ersten Falle bilden die Zubringer= und Schlauchleger=Mannschaften die Wasser=Abteilung, in den beiden anderen Fällen wird solche durch die Mannschaft, welche die Zufuhr leiten, bezw. durch die, die Gimerketten bildende und überwachende Mannschaft formiert.

Die Feuerwehr eines Ortes fteht unter bem Befehl bes Orts-Brandmeifters bezw. beffen Stellvertreters. mehrere zusammen gelegene Orte eines Kreifes find einem Bezirks-Brandmeifter zu unterftellen, und für jeden Kreis ift ein Kreis-Brandmeifter zu beftellen. Bu einer Feuerwehr gehören ferner ein oder mehrere Horniften, ein

Schriftführer und ein Gerätewart (Zeugwart).

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten, das Rechnungswesen und das Bekleidungsgeschäft; der Geräte-wart die Instandhaltung, das Den und Reinigen der Spriken und Beräte, sowie das Trocknen der Schläuche 2c. zu besorgen.

Als Abzeichen für die Rangstellung der Führer find

die vorgeschriebenen Abzeichen zu beschaffen.

Ausrüffung.

Um das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaftlichkeit zu ftärken, ist eine gleichmäßige Bekleidung der Mannschaft von nicht zu unterschäßender Wichtigkeit. Als einfach und zweckmäßig ift die einfardige Bluse mit Leibgurt zu empfehlen; für alle Nichtsteiger als Kopfbedeckung ein Filz- oder Leder-Helm.

Die Steiger find mit einem Leder= oder Metall= Helm, einer Bluse, einem starken ledernen oder einem Hanfgurt, Gurthaten, Beil, sowie mit fester Rettungs= Teine und Signalpfeife auszurüften. Außerdem ift die ganze Abteilung mit einer genügenden Auzahl von Laternen zu versehen. Zu der Ausrüftung der Steiger kommen die Geräte für dieselben hinzu und ist für Feuerwehren auf dem Lande die gewöhnliche Feuerleiter (Anftelleiter) zu empfehlen.

Überhaupt gehören zur notwendigen Ausrüstung einer jeden Feuerwehr außer den Sprißen auch Leitern, deren Anzahl Größe und Bauart sich nach der Größe und den baulichen Verhältnissen des Ortes, sowie nach der Aussbildung der betreffenden Feuerwehr richten muß.

Es nuß hierbei berücksichtigt werden, daß die Leitern nicht allein zur Besteigung durch die Rohrführer, sondern auch zur Histeleistung bei der Rettung von Personen und Sachen, sowie auch bei der Niederlegung von Gebäuden und Gebäudeteilen gebraucht werden müssen, und auch aus diesen Gründen die weitgehendste Sicherheit für die besteigenden Mannschaften bieten müssen.

Für größere gut geschulte Feuerwehren, insbesondere in Städten, find außer den vorbemertten Leitern zwei-

holmige Hakenleitern noch empfehlenswert.

Mechanische Leitern find für solche Wehren nur dann zu empfehlen, wenn Höhen über 8 m zu ersteigen sind.

Zwecknäßig ift es, die gesamten Geräte, wie Leitern und Haken auf einen zweirädrigen Wagen zu packen, an welchem sich zugleich ein Kaften zur Aufbewahrung von Ginreißzeug, Rettungs- und Reservegegenständen befindet. An Ginreißzeug kann außer den gewöhnlichen Feuerhaken ein langes Tau mit Kette und eisernem Haken Berwendung finden.

Für Feuerwehren, auch wenn fie nicht uniformiert find, find wenigstens die vorgeschriebenen Abzeichen zu

beschaffen.

B. übungen.

Die Einübung fämtlicher Feuerwehren im Regierungsbezirk Cassel hat nach Anleitung der nachstehenden Borschriften zu erfolgen; b. h. jeder Feuerwehrführer kann die Einzübung und das Exerzieren seiner Wehr an der Hand der nachfolgenden Bestimmungen so einzichten, wie es nach den örtlichen Berhältnissen, insbesondere der Stärke der Wehr angemessen erscheint.

Auf eine tunlichst gleichmäßige Ginübung ber zu einem Begirt unter einem Begirts= Brandmeifter vereinigten Wehren ift felbit= verständlich von letterem hinguwirken.

Außer den nötigen Abteilungsübungen sind nach Bedarf jährlich mehrere Übungen der gesamten Ortsfeuer=

wehr abzuhalten.

Jeder Führer ift für die Ausbildung der ihm unter= stellten Abteilung persönlich verantwortlich.

I. Aufftellung und Marschübungen ofine Jahrzenge.

Um die Feuerwehrmannschaften an das Zusammen= halten in geschloffener Ordnung und an die richtige Ausführung der gegebenen Kommandos zu gewöhnen, ift es zweckmäßig, Marschübungen sowohl mit, als auch ohne Fahrzeuge nach den unten gegebenen Kommandos vornehmen zu laffen. Diese Ubungen sollen fich jedoch auf die nachstehend aufgeführten beschränken.

Bei der Übung fteht der Führer in angemeffener Entfernung bor der Mitte feiner Abteilung und gibt bie Rommandos fo laut und deutlich, daß fie von allen gut

perstanden werden fönnen.

Die meiften Kommandos bestehen aus zwei Teilen, dem Ankündigungs= und dem Ausführungs= Kommando, von welchen das erftere besonders deutlich, das lettere nach einer kurzen Baufe fehr scharf und präzis zu geben ift.

1. Antreten!

Alles tritt in Linie zu zwei Gliedern schnell und ruhig an. Es wird zugweise angetreten und stehen vom rechten Flügel ab:

a. Steiger,

b. Spritenmannschaft,

c. Waffermannschaft,

d. Wachmannschaft.

Die Hornisten stehen auf dem rechten Flügel. Die Zugführer ordnen schnell die Züge und schreiben die Fehlenden auf.

2. Stillgeftanben!

Alles steht still in grader Haltung, die Zugführer auf dem rechten Flügel ihrer Abkeilung, die Führer der Löschzüge auf deren rechten Flügel, die übrigen Chargierten hinter der Front auf der letzten Rotte ihrer Sektion.

3. Rührt Guch!

Bei dem Rühren darf kein Feuerwehrmann seinen Plat verlassen, auch soll nicht gesprochen werden.

4. Abzählen!

Die Züge zählen in sich vom rechten nach dem linken Flügel ab und zwar so, daß alle ungraden Nummern ins erste, alle graden ins zweite Glied fallen.

5. Richt Guch!

Alle mit Ausnahme der rechten Flügelrotte sehen rechts. Der Führer am rechten Flügel stellt die zweite und dritte Notte in die Richtung, welche das Ganze einnehmen soll und richten sich alle übrigen nach diesen drei Rotten ein. Sobald die Richtung hergestellt ist, sehen auf ein Zeichen des Führers alle wieder grad aus.

6. Rechts — um! / viertel Wendung.

Ganze Abteilung — fehrt! | halbe Ganze Abteilung — front! | Wendung.

Alle Wendungen sind auf dem linken Fuße, die halben nur nach links auszuführen.

7. Rechts (links) — um! Abteilung — marsch!

Die Mannschaft tritt mit dem linken Fuße an, die Führer treten neben ihren rechten (linken) Flügelmann auf der Frontseite. Die Rotten müssen so dicht aufbleiben, wie sie bor Beginn des Marsches gestanden haben.

8. Spite links (rechts) schwenkt — marsch! Die vorderste Rotte macht nach der betreffenden Seite eine viertel Schwenkung und geht nach Vollendung derselben mit halben Schritten so lange vor, bis das Kommando "Grad aus" erfolgt.

9. Abteilung — halt! — Front!

10. Mit Settionen rechts (links) schwenkt — marsch!

Die Sektionen schwenken nach der betreffenden Seite, die Führer auf dem rechten Flügel der ersten Sektionen ihrer Abteilungen, die übrigen Chargierten auf dem linken Flügel ihrer Sektion, evtl. hinter den Sektionen.

Nach vollendeter Schwenkung: Grad aus oder Halt!

Abteilung - marsch!

Der rechte Flügelmann jeder Sektion ist für die Einhaltung des richigen Sektionsabstandes verantwortlich.

Die Frontlinie wird hergestellt entweder durch die Kommandos Abteilung — halt! Wit Sektionen links (rechts) schwenkt — marsch! welches letztere Kommando auch im Marsche erfolgen kann.

11. (Beim Sektionsmarich) Erfte (lette) Sektion links (rechts) ichwenken!

Der Führer der vordersten Sektion kommandiert: Links (rechts) schwenkt — marsch! und sodann Grad aus! Die folgenden Sektionen schwenken ohne Kommandos, sodald sie am Schwenkungspunkte ankommen.

> 12. Links (rechts) marschiert auf — marsch marsch!

worauf die vorderste Sektion ihren Marsch fortsett, während die andern links (rechts) auflausen. Hat man jedoch vorher halten lassen, so genügt das Kommando: Links (rechts) marschiert auf — marsch! worauf dieselbe Bewegung im Schritt erfolgt.

13. Will man aus dem Sektionsmarsch in Reihenmarsch übergehen, so erfolgt das Kommando: In Keihen gesetzt rechts (links) — um! Die rechten (linken) Flügelleute des ersten Gliedes jeder Sektion bleiben im Marsche grade aus, die des zweiten Gliedes setzen sich sofort neben sie, alle folgenden machen die kommandierte Wendung und marschieren ihren Vordersmännern nach.

- 14. Will man aus dem Reihenmarsch in Sektionsmarsch übergehen, so gibt man das Kommando: In Sektionen links (rechts) marschiert auf — marsch marsch! Die rechten (linken) Flügelleute des ersten Gliedes bleiben im Marsche und geben den Tritt leise an, die des zweiten Gliedes setzen sich sogleich hinter dieselben, alle anderen lausen auf und fassen sogleich wieder Tritt.
 - 15. Laufschritt marsch marsch! Beim Laufen doppelte Schnelligkeit wie beim Marsch. — Schritt!
 - 16. Kurz getreten! Frei weg!
 - 17. Zum Kreise rechts und links schwenkt marsch!

Die Mitte tritt-auf der Stelle, die Flügel schwenken zum Kreis. —

Salt!

- 18. Ganze Abteilung kehrt! Zur Linie rechts und links schwenkt marsch! Halt! Ganze Abteilung front!
- 19. Weggetreten!

II. Maridubungen mit Jahrzeugen.

Die Warschübungen mit Fahrzeugen werden nach benselben Kommandos ausgeführt; es wird nur statt "Sektion", "Gerät" kommandiert und ist außerdem noch folgendes zu beobachten.

Rückwärts - marsch!

Die Mannschaft macht kehrt, ohne jedoch eine Wendung mit dem Geräte vorzunehmen.

Rehrt - marich!

Die Mannschaften an den Geräten führen mit denselben eine halbe Wendung nach links aus, die übrige Mannschaft folgt in der Weise, daß sie sich nach vollzogener Wendung wieder in gleicher Ordnung hinter dem Gerät befindet.

Salt!

Alles bleibt ftill ftehen; war das vorausgegangene Kommando jedoch "Rückwärts — marsch!" so macht die Mannschaft unmittelbar nach dem Halten Front.

Die Beräte bleiben in berfelben Stellung.

Weit wichtiger als alle Marschübungen find die Gerätübungen, weshalb diesen die größte Sorgfalt zuzuwenden ift. Die Ausbildung aller Mannschaften im Geräteegerzieren ift nach Mögelichkeit zu fördern.

III. Gerätübungen für die Steiger.

a. Übungen mit ber gewöhnlichen Fenerleiter.

Die Feuerleitern, Feuerhaken und dergleichen Geräte werden am zwecknäßigsten auf einem zweirädrigen Wagen gefahren, an welchem ein Kasten zur Ausbewahrung von Einreißgeräten 2c. angebracht werden kann.

- 1. Antreten!
- 2. Abzählen!
- 3. (Nummer n n) Zum Fahren eingerückt marsch!

Nr. 1 und 2 am Fußende, 3 und 4 in der Mitte, 5 und 6 am Kopfende.

4. Wagen — marsch!

Es wird in der Regel nach dem Fußende zu gefahren, sodaß die Mannschaft in Reihen rechts um steht.

5. Wagen — halt! Die Mannschaft nimmt stets Front nach dem Wagen.

6. Mannichaft - eingerückt!

Die Fahrmannschaft sammelt sich am Fußende und rückt geschlossen zu ihrer Abteilung zurück.

7. Leitern padt - ab!

Die hierzu kommandierten Nummern heben die Leitern (die größeren zu 2 oder 4 Mann) von dem Wagen und legen sie, das Fußende nach dem Übungsgebäude, senkrecht (im rechten Winkel) zu demselben nieder.

Wo die Leitern getragen werden müffen, sind die Kommandos folgende:

1a. Antreten!

2a. Abzählen!

3a. Un die Leitern - marich!

Die Steiger nehmen Stellung an der Leiter, Front gegen dieselbe, bei größeren Leitern Nr. 1 (bezw. 1 und 2) am Fußende, Nr. 2 (bezw. 3 und 4) am Kopfende.

4a. Leiter ergreift!

Die zwei ober vier Mann nehmen die Leiter auf die Schulter, Front nach dem Fußende. Der Führer links neben Nr. 1.

5a. Leiter — marfc!

6a. Leiter — halt!

7a. Legt — ab!

Die Leiter wird soweit es der Raum gestattet im rechten Winkel zu dem Gebäude niedergelegt.

8. Leiter - richtet - auf!

Der Führer tritt vor das Fußende, Front nach der Leiter, Nr. 1 (bezw. 1 und 2) mit dem Fuß gegen die Fußpitze der Leiter, die unteren Sproffen mit den Händen ergreifend, Nr. 2 (bezw. 3 und 4) erheben die Leiter am Kopfende und greifen von Sproffe zu Sproffe bis zur sentrechten Stellung.

Sind zum Aufrichten der Leiter lose Stützen notwendig, so treten zur Bedienung derselben zwei weitere Mann (5 und 6) hinzu. — Wenn nötig, erfolgt das Kommando:

9. Leiter rechts (links) - breht!

worauf die Leiter auf einer Spike nach der vom Führer durch Handbewegung bezeichneten Richtung gedreht wird. Ohne weiteres Kommando wird die Leiter angelehnt.

10. Nummer n n steigt — auf! hakt — ein! hakt — aus! steigt — ab! usw.

Der Führer hat darauf zu achten, daß am Fuß der Leiter immer ein oder zwei Mann stehen bleiben, damit dieselbe nicht zu sehr belastet wird und alle ruhig, ohne ein Schwanken der Leiter zu verursachen, aufsteigen können.

11. Leiter - nieber!

Alles in umgekehrter Ordnung wie bei dem Aufstellen.

12. Leitern padt - auf!

Die Leitern werden in derselben Weise auf den Wagen gelegt, wie sie heruntergenommen worden sind.

b. Übungen mit der Hakenleiter, sowohl für die ein= als zweiholmige.

I. Transport der Leitern.

Die Hakenleitern werden auf den zum Transport der gewöhnlichen Feuerleitern bestimmten zweirädrigen Wagen oder auf einen besonderen Wagen gepackt.

- 1. bis 7. wie bei a.
- 8. wie bei a. 12.
- 9. An die Leitern rechts (links) um marich!

Wenn die Leitern in der ad 7a bestimmten Weise niedergelegt find, marschiert die Mannschaft bei der letzen Leiter ein und macht jeder Steiger bei seiner Leiter halt, so daß er den Haken zur rechten Hand hat.

II. Freiübungen mit den Leitern.

Die Leiter liegt auf der Erde, mit dem Saken nach oben.

1. Leiter hoch nach Zählen -

Eins! der Steiger setzt den linken Juß einen Schritt links, ergreift die Leiter — und zwar die zweiholmige mit Speichgriff an zwei Sprossen, die einholmige am Holm rechts (Unter=) links (Aufgriff) — erhebt sie bis zur Leibeshöhe und auf

Zwei! den Haken nach unten drehend, bis über den Kopf, worauf der linke Fuß in Grundstellung zurückgeht.

2. Leiter nieder nach Bahlen -

Ging! Die Leiter wird, ben haten nach oben

gedreht, bis zur Leibeshöhe gebracht und auf

3wei! auf die Erde niedergelegt. Der linke Fuß wird bei "eins" zur Seite gestellt und bei "zwei" wieder in Grundstellung gebracht.

- 3. Leiter hoch! dieselben übungen ohne Zählen.
- 5. Leiter richtet auf nach Bahlen -

Ging! wie bei 1 "eins"! Zwei! wie bei 1 "zwei"!

Drei! der linke Arm zieht das untere Ende der Leiter kräftig an, der rechte Arm wirft gleichzeitig durch einen Schwung das obere Ende nach der linken Seite, wodurch die Leiter, mit der linken Hand gehalten, auf die linke Seite des Steigers zu stehen kommt.

6. Leiter nieber nach Bahlen -

Gins! Leiter in die Sochstrecklage;

3mei! in Leibeshöhe;

Drei! auf die Erde, Fuße in Grundstellung.

7. Leiter richtet — auf! | dieselben übungen 8. Leiter — nieber! | ohne Zählen.

Muß die Leiter getragen werden, so wird sie aufgerichtet und auf die linke Schulter gelehnt. Stehen die Glieder aufgeschlossen, so muß nach erfolgter Wendung die Leiter auf die äußere Schulter genommen werden.

III. Steigen mit einer Leiter.

1. An die Leitern - marich!

Der Steiger nimmt, wie vorstehend bestimmt, Stellung vor der Leiter.

2. Bum Steigen fertig!

Der Gurthaken wird gelöst, so daß er senkrecht am Gurt herabhängt.

3. Leiter richtet auf!

4. Leiter legt — an!

Die Leiter wird an das Gebäude gelegt, so daß der Nacken des Leiterhakens die Wand berührt; die linke Hand hält die Leiter.

5. Hängt — ein!

Der Steiger ergreift die Leiter mit beiden Händen an den Holmen (dem Holm), hebt fie, den Nacken nach der Wand hin, dis an die Fensterbrüftung, dreht den Haken rechts (links) und hängt die Leiter in das Fenster ein, worauf er einen Schritt zurück tritt, bezw. auf der Anstelleiter stehen bleibt.

6. Steigt - auf!

Die Sände an den Holmen, steigt der Mann so hoch hinauf, bis er sich mit der Brust dem Fensterstock gegenüber befindet; dann hält er sich mit der linken Hand am Haken der Leiter fest, den rechten Urm zur Seite lassend.

7. Satt - ein!

Der Steiger ergreift mit der rechten Hand den Gurthaken und befestigt denselben in der Gurthöhe am Leiterhaken, bezw. am Hakenring oder Leiterholm. Beide Hände lassen los, so daß der Körper am Gurthaken hängt, die Füße stehen auf einer Sprosse, die Kniee sind durchsgedrückt.

Damit sich die Steiger in dieser Stellung Sicherheit aneignen, ist es gut, folgende Freiübungen aussühren zu lassen: Armstrecken, Armsbeben, Kopfbeugen, Kopfdrecken, Kunnpsbeugen u. dergl. Ebenso sind in dieser Stellung übungen mit der Leiter, wie Hochstrecken und Seitwärtsbeugen und das Hinaufreichen und Einhängen derselben vorzunehmen.

8. Hatt - aus!

Der Mann umfaßt mit der linken Hand den Haken der Leiter und hakt mit der rechten den Gurthaken aus; der rechte Arm geht hierauf zur Seite.

9. Steigt ein nach Bählen -

Eins! der Steiger greift mit der linken (rechten) Hand an das vordere Ende des Leiterhakens, mit der anderen Hand an den Leiternacken und stellt den rechten (linken) Fuß eine Sprosse höher;

Zwei! der Mann hebt das linke (rechte) Bein über das Fensterbrett und nimmt Reitsitz im Fenster. die Hände wie bei eins;

Drei! er steigt, den rechten (linken) Fuß nach sich ziehend, ein, läßt die Hände los und macht Front gegen das Fenster.

10. Steigt aus nach Bahlen -

Eins! der Steiger nimmt Reitsig im Fenster, der rechte (linke) Fuß auf der Sprosse (dei einholmigen Leitern muß der Fuß über den Holm hinweg greisen), die rechte (linke) Hand greist an den Leiternacken, die andere an das vordere Ende des Hakens;

Zwei! er steigt aus, Hände und rechter (linker) Fuß bleiben in ber Stellung:

Drei! Grundstellung auf ber Leiter.

11. Steigt - ein! | Diefelben übungen

12. Steigt — aus! i ohne Zählen.

Bei allem Ein- und Aussteigen muß der Steiger sich auf die am Leiternacken befindliche Hand stützen, da die Letter sich sonst von der Wand abhebt. 13. Steigt - ab!

Sobald der Steiger die Füße auf die Erde gesetzt hat, läßt er beide Hände los.

14. Hängt — aus!

Der Steiger erfaßt mit beiben Händen die Holme (den Holm), hebt die Leiter ein wenig und dreht fie soweit links (rechts), daß sich der Haken vom Fenster abwärts befindet, worauf die Leiter heruntergenommen und an die Wand gelehnt wird. Stellung wie bei 4.

15. Leiter - gurüd!

Der Steiger legt die Leiter auf die bei II. 6 ansgegebene Weise nieder.

16. Mannschaft - eingerückt!

IV. Steigen mit mehreren Leitern übereinander.

1. bis 7. wie bei III.

8. Zweite Leiter - marich!

Die Leiter wird aufgerichtet und angelegt.

9. Leiter auf und eingehängt!

Der zweite Steiger reicht die Leiter auf der linken Seite dem ersten hinauf, der sie in das Fenster des folgenden Stocks einhängt. Die erste Leiter wird rechts, die zweite links, die dritte rechts usw. gehängt.

10. Hakt — aus!

11. Steigt - auf!

Der erste Steiger steigt auf ber zweiten, ber zweite auf ber ersten Leiter auf.

12. Hakt - ein! ober auch:

13. Steigt - ein!

Das Zurückgehen findet in derfelben Weise statt, in

umgekehrter Ordnung.

Steigt — aus! Steigt — ab! Haft — ein! Zweite Leiter — zurück! Haft — aus! Steigt — ab! Hängt — aus! Leiter — zurück!

Sobald die Mannschaft hinreichend eingeübt ist, werden bloß die Kommandos gegeben:

14. n. n. Steiger mit n. n. Leitern über = einander — marich!

15. Steiger — zurück! worauf jeder die ihm obliegenden Verrichtungen ausführt.

Rommt während bes Steigens das Rommando (Signal):

16. Halt! so macht jeder an der nächsten Fensterbrüftung Halt.

Auf jeder Leiter darf fich ftets nur ein Steiger befinden.

Es ift fehr nützlich, die Steiger nicht nur die direkt übereinanderliegenden Fenster, sondern auch die über dem erstiegenen zunächst rechts oder links befindlichen ersteigen zu lassen. Bei geschlossenen Fenstern ist darauf zu achten, daß die Leiter stets in den von außen rechts gesehenen Fensterslügel eingehängt wird, um das Fenster öffnen zu können.

V. Steigen mit einer Leiter in ein höheres Stodwert.

1. bis 6. wie bei III.

7. Sigt ein! Der Steiger nimmt Reitsig.

8. Leiter auf und — eingehängt! Der Steiger hängt die Leiter aus und im Fenster des nächsten Stockes ein.

9. Steigt - auf!

Das Zurückgehen in umgekehrter Ordnung:

Steigt — ab! Steigt — ein! Leiter — zurüd! Steigt — aus! Steigt — ab! Hängt — aus! Leiter — zurüd!

Bei hinreichender Übung genügen die Kommandos:

10. Mit einer Leiter in ben n.ten Stod - marich!

11. Steiger - gurück!

Zur größeren Sicherheit ist diese Übung von je zwei Mann aussühren zu lassen, so daß der eine einsteigt und den andern beim Sit im Fenster am Gurt etwas hält.

c. Übungen mit der Dachleiter.

Ist der Dachvorsprung erstiegen, so hängt es von dem Ermessen des Führers ab, ob die Dachleitern auf der Schulter hinauf getragen, oder von einem Steiger dem andern gereicht, oder am Seil hinaufgezogen werden sollen. Im ersten Fall steigen die genannten Nummern, die Dachleitern auf der Schulter tragend, das schmale Ende nach oben gerichtet, auf und übergeben sie der oben besindlichen Mannschaft zum Sinhängen.

- 1. Dachleitern auf!
- 2. Dachleitern gurüd!

d. Übungen mit der Schiebeleiter und der mechanischen Leiter.

Bei der großen Berschiedenheit dieser Leitern wird davon Abstand genommen, hierüber bestimmte Borschriften zu geben und bleibt es jeder Feuerwehr überlassen, nach der Art des Geräts und den örtlichen Geländeverhältnissen die Übungen vorzuschreiben.

Dagegen find die nachstehenden Benutungs=Bor= ichriften für mechanische Feuer= und Rettungsleitern

aufs genaufte zu beachten:

Eine mechanische voll ausgezogene Leiter soll nur, soweit erforderlich, im Freistande verwendet werden. Bei Übungen ist die Aufstellung so zu wählen, daß die Leiter im Falle des Nachgebens Anlage findet. Eine mechanische Leiter barf freistehend nur bei einer Neigung von 78°, sowie angelegt nur mit folgenden Mannschaftszahlen bestiegen werden:

- a. wenn zweiteilig, die untere Leiter höchstens mit 3, die obere mit 2 Mann;
- b. wenn dreiteilig, die untere Leiter höchstens mit 3, die beiden oberen Leitern mit je 1 Mann an der Spitze jedes Leiterteiles.

Nur im Notfalle ift es zuläffig, daß der zweite Mann auf den obersten Leiterteil dis zur Spize hinaufsteigt; es hat vielmehr der oberste Mann zur Empfangnahme des Schlauches und anderer Gegenstände zu dem nächst unter ihm postierten Mann hinadzusteigen.

Das Ausziehen der Leiter darf stets nur auf die im einzelnen Falle durchaus notwendige Höhe geschehen.

Bei Wind und bei nachgiebigem Untergrunde ist mit ganz besonderer Vorsicht zu versahren.

Beim Anlegen der Leiter ist darauf zu sehen, daß dieselbe vor dem Besteigen noch etwa 20 cm von dem obersten Punkte der Wand-Dachkante absteht.

Auf unebenem Terrain darf die Leiter bei mehr als 10% feitlicher Neigung nicht angewendet werden.

Eine einseitige Belastung der Leiter ist möglichst zu vermeiden, weshalb auch der Wasserschlauch stets in der Mitte der Leiter aufzulegen ist.

Unftede oder Verlängerungs-Leitern dürfen im Freiftande nicht benutzt werden.

0. Herablaffen an der Steigerleine.

Das Herablassen an der Leine darf bei Übungen nur aus einer Höhe von 6 m erfolgen und muß mit größter Borsicht vorgenommen werden. Zu größerer Sicherheit bei den Übungen ist noch eine Leine oder ein Knotentau an dem Körper des Steigers zu befestigen und oben von einem andern Steiger halten zu lassen.

Un ben Leinen - gurück!

Die Leinen werden an dem einzuschlagenden Nothaken oder anderweit mit dem Karabinerhaken befestigt und das andere Ende zum Fenster hinausgeworfen. Hierauf nimmt der Steiger Reitsitz im Fenster, die rechte Seite nach außen, wickelt das obere Ende der Leine zweimal um den Gurthaken, ergreift das nach unten laufende Teil derselben mit der rechten Hand und hebt sich, mit der linken Hand auch zugreisend, zum Fenster hinaus. Er läßt hierauf die Leine nicht allzuschnell durch die rechte Hand gleiten, den Arm nach hinten gestreckt. Die linke Hand sieft an den Gurthaken, der Körper wird mit den Füßen von der Wand abgestemmt.

f. Übungen mit dem Rettungeschlauche.

1. Mit Rettungsichlauch in ben 1., 2., 3. 2c. Stod - marich!

Mindestens zwei Mann steigen in den bezeichneten Raum auf und lassen die Leine herab, sofern sie dieselbe nicht bereits beim Aufsteigen haben ablaufen lassen.

Die untenstehenden vier Mann befestigen den Rettungsschlauch an die Leine, worauf der Führer nach oben meldet: "Fertig!" und der Schlauch aufgezogen wird. Dben wird der Schlauch mit dem Querholz bezw. Bügel im Fensterstock befestigt und sodann unten fest angezogen. Bevor eine Person in den Schlauch gebracht wird, muß jedesmal von oben das Kommando "Achtung!" und von unten die Antwort "Fertig!" gegeben sein. Sollte der Raum zu beschränkt, oder der Schlauch zu kurz sein, um den letzteren in schräger Richtung ausspannen zu können, so wird er senkrecht gehalten, zur Berhütung des plöglichen Herabgleitens fest zusammengedreht, und erst beim Herunterslassen einer Person allmählich wieder aufgedreht.

2. Rettungsschlauch — zurück!

Der Schlauch wird herabgelaffen und von den unten Stehenden in die vorgeschriebene Lage gebracht, während die Aufgestiegenen zurücksommen.

IV. Sprigenübungen.

Um eine Sprigenmannschaft in die Lage zu versetzen, ihr Gerät in der kürzesten Zeit zum Angriff fertig machen zu können, ist es vor allen Dingen notwendig, daß eine genaue Arbeitsteilung stattfindet. Diese ist nur möglich, wenn jeder Feuerwehrmann an seinem Gerät beim Antreten seine Nummer bekommt. — Für jede Nummer ist eine besondere Verrichtung am Fahrzeuge vorzusehen und von jeder Nummer ist diese Verrichtung, aber nur diese und keine andere, auszussühren. — Es darf sich beim Fertigmachen der Sprigen niemand in den Weg kommen.

Um den Mannschaften die einzelnen Handgriffe so geläufig zu machen, daß sie sich im Ernstfall über die Obliegenheiten der ihnen zugeteilten Kummern niemals irren, pflegt man allerorten Schulübungen der sich in freieren Grenzen bewegenden Arbeit auf der Brandstelle vorausgehen zu lassen. — Bei diesen Schulübungen werden sämtliche Bewegungen nach bestimmten Kommandos mögelichst straff und kurz ausgeführt. Zwischen diese Bewegungen legt das Kommando lange Kausen, sodaß jeder Mann sich während dieser Pause genau überlegen kann, was er im nächsten Augenblick zu tun hat. —

a. Fertigmachen ber Sprige.

Vorbemerkung. Da sich bei der verschiedenen Konstruktion der Sprizen allgemein giltige Normen hier nicht geben lassen, so sind im solgenden nur zwei Beispiele zur Erläuterung aufgestellt, nämlich:

I. für eine vierräderige Saug= und Drudfprige

mit 6 Mann Bedienung,

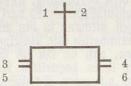
II. für eine Saug= und Druck-Abprotsspritze mit 8 Mann Bedienung (die Stärke der erforderlichen Pumpmannschaft bleibt zunächst unberücksichtigt).

Das Fertigmachen der Sprize erfolgt durch die Sprizenmannschaft, die fämtlich hierin auszubilden ift. Richt in den Kommandos, sondern nur in der Art ihrer Ausführung sind Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen zulässig, welche aber für jede Wehr bezw. für jeden Bezirk oder Kreis bestimmt vorzuschreiben sind.

I. Bierräderige Saug= und Druckspritze mit 6 Mann Bedienung.

- 1. Antreten!
- 2. Abzählen!
- 3. Bum Fahren eingerückt marich!

Die Mannschaft stellt sich nach ihren Nummern nach folgender Figur auf:



4. Fertig gur Arbeit!

Die Mannschaft macht Front nach ber Sprige.

5. Saugrohr und Schlauch legt — an! (Fins!

Nr. 3 und 1 schnallen die Standrohre ab und stellen sie in die Bütte, 3 nimmt die Verschlußkapsel von einem Ausgang und legt sie in die Bütte, 3 und 1 nehmen die Druckschläuche aus der Bütte und legen sie auf die Erde, 5 und 6 ziehen die Druckstangen hervor, 4 und 2 nehmen die Saugschläuche ab und legen sie nieder.

Es gilt als Regel, daß bei einer Sprite immer erft der eine Ausgang versorgt wird, und erft, wenn dies

geschehen, der zweite.

6. Saugrohr und Schlauch legt — an! Awei!

3 und 1 legen den Druckschlauch an und setzen das Strahlrohr daran, 5 und 6 setzen die Druckstangen ein, 4 und 2 legen die Saugschläuche an.

7. Saugrohr und Schlauch legt — ab Gins!

Ausführung umgekehrt wie bei Kommando 6.

8. Saugrohr und Schlauch legt — ab! Zwei!

Desgl. wie bei Kommando 5.

9. Fertig zum Abmarsch! Alles wie bei Kommando 4.

10. Mannschaft — eingerückt! Wie bei Kommando 3.

Bei Spriken ohne Saugwerk, oder wenn der Sauger nicht angelegt werden soll, wird das Kommando auf:

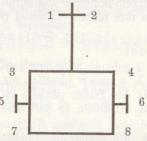
Schlauch legt — an!

leat - ab!

beschränkt.

II. Saug= und Druck=Abprotz-Spritze für 8 Mann Bedienung.

- 1. Untreten!
- 2. Abzählen! (Rummernweife.)
- 3. Bum Fahren eingerückt maric!



4. Fertig zur Arbeit!

Die vorgenannten 8 Mann nehmen Stellung das Gesicht gegen die Maschine gekehrt.

5. Fertig jum Abprogen!

Nr. 3, 4, 5 und 6 lösen die Saugrohre ab und legen sie etwas entsernt von der Maschine auf die Saugseite gleichlausend mit dem Schlitten nieder.

Nr. 7 und 8 ziehen die Druckstangen aus und legen fie, ohne fie umzudrehen, etwas entfernt von der Sprize gleichlaufend mit derselben auf den Boden.

Nr. 8 zieht hierauf die Schließe an dem Propnagel, Nr. 7 den Nagel selbst und hängt ihn an den Haken der Führung. Gleichzeitig löst Nr. 3 die Kette von der Deichsel und legt sie auf den Schlitten.

6. Prost — ab!

Nr. 1 und 2 heben die Deichfel langfam hoch, Nr. 5 und 6 halten die Käder in den Speichen feft, damit der Wagen nicht vorwärts kann, bevor die Maschine auf dem Boden steht, Nr. 7 und 8 greisen die hinteren Handhaben dis die Maschine den Boden berührt. Ist dies geschehen, so treten Nr. 7 und 8 an die vorderen Handhaben und heben die Maschine, damit der Wagen mit hochaufgerichteter Deichsel darunter weggesahren werden kann. Nr. 5 und 6 unterstüßen dieses Absahren durch Umdrehen der Käder nach vorn. Nr. 7 und 8 lassen die Maschine ruhig nieder. 1 und 2 fahren den Wagen in passende Gutsernung und treten an das Hinterteil desselben zum Requisitenkasten, mit dem Gesicht der Maschine zugewendet. Die übrigen 6 Mann nehmen ihre frühere Stellung ein.

7. Saugrohr und Schlauch legt — an! (Gins!

Nr. 1 und 2 nehmen die Schraubenschlüffel aus dem Kaften. 3 und 7, 4 und 8 schnallen die Strahlrohre ab und stellen sie in die Bütte. Erhält die Maschine ihren Wasserbedarf aus der Bütte, so wird das Saugrohr nicht angelegt.

Wird jedoch "mit Sangrohr" kommandiert, so nimmt Nr. 6 den Seiher von der innern Sangöffnung ab und schraubt die Kapsel der äußeren Sangöffnung an die

Stelle des Seihers.

8. Saugrohr und Schlauch legt — an! 3wei!

Nr. 5 schraubt den Druckschlauch an. Sind keine besondern Schlauchleger zur Stelle, so haben 1, 2 und 3 bie Druckschläuche auszulegen und das Strahlrohr anzuschrauben, 4 ergreift die auf der rechten Seite liegende Druckstange, 7 die auf der linken Seite liegende und stecken dieselben gleichmäßig ein. 6 unterstützt von Nr. 8 schraubt das Saugrohr an.

Zum Abmarsch fertig machen:

- 9. Saugrohr und Schlauch legt ab! Eins! Ausführung umgekehrt wie bei Kommando 8. Zwei!
 - 10. Desgl. wie bei Kommando 7.
 - 11. Fertig jum Aufprogen!

7 und 8 heben die Maschine an den vordern Handshaben. 1 und 2 holen den Wagen und sahren ihn mit hochgehobener Deichsel unter die Sprize, 3 schlingt die Kette um den Haken der Deichsel, 5 und 6 fassen an die Räder.

12. Prost - auf!

1 und 2 drücken die Deichsel nieder, 5 und 6 halten die Käder fest, 7 und 8 heben die Sprize an den hinteren Handhaben und befestigen, wenn die Waschine auf dem Wagen liegt, den Propnagel.

13. Fertig zum — Abmarsch! Alles wie bei Kommando 4.

14. Mannichaft - eingerückt!

Wie bei Kommando 3.

Ist die Mannschaft genügend ausgebildet, so können bet dem Schlauch= und Sauger=Anlegen die Tempo

"Gins!" "Zwei!" wegfallen.

Durch die in letzter Zeit befonders zu Tage getretene technische Bervollkommung und Bereinfachung der Abprotzspritzen, werden sich für die Wehren — je nach der Art ihres Geräts — Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen als erforderlich erweisen, welche aber wiederum für die einzelnen Wehren oder Bezirke genau vorzuschreiben sind.

b. Pumpen.

Die Stärke der zum Pumpen nötigen Mannschaft ist unabhängig von der Mannschaft zum Fertigmachen der Sprize und in der Regel größer als die letztere.

1. Fertig zur Arbeit!

Die in Sektionen zu 3—5 Rotten hinter der Sprike angetretene Bedienungsmannschaft wird durch einen Führer in zwei Abteilungen geteilt.

2. Zweite Abteilung zur Arbeit rückt ein! rechts (links) um — marsch!

Dieselbe marschiert um die Spriße und stellt sich Front nach der ersten Abteilung und in der innegehabten Ordnung auf, so daß die Spriße zwischen den beiden Abteilungen steht. Die Mannschaft, welche die Spriße sertig gemacht und nicht auf ihrem Posten bei den Saugsoder Druckschläuchen zu verbleiben hat, sammelt sich hinter der ersten Abteilung. Die beiden vorderen Glieder oder Sektionen der ersten und zweiten Abteilung treten sofort zur Arbeit an die Druckstangen, die folgenden mit 1 m Abstand hinter dieselben. Pumpt nur ein Glied an jeder Druckstange, so treten bei 5 Mann die 3 Mittelleute an die äußere, die Flügelleute an die innere Seite der Druckstangen; bei einer Sektion von 8 Mann tritt das erste Glied an die äußere, das zweite Glied — 2 Mann rechts, 2 Mann "links um" machend, und um das erste Glied herumgehend — an die innere Seite der Druckstangen.

3. Waffer - marich!

Die Mannschaft an der vorderen Druckstange brückt zuerst.

4. Achtung — Wechfel!

Die Ablösung — bei der die entsprechenden Rummern sich ersegen — greift zwischen der arbeitenden Mannschaft durch, ohne daß das Pumpen unterbrochen wird. Die abgelöste Mannschaft sammelt sich hinter ihrer arbeitenden Abteilung.

5. Waffer - halt!

Auf das Kommando "Schlauch legt — ab!" ober auf Anordnung des Führers wird die zweite Abteilung auf das Kommando:

6. Zweite Abteilung — eingerückt! in ihre Stellung hinter die erfte Abteilung zurückgeführt.

V. Wafferbeichaffung.

Wo die Sprizen nicht durch eigenes Saugen sich ihr Wasser selbst besorgen können, tritt eine Wasserbeschaffung ein, die erfolgen kann:

- a. durch Wafferzufuhr,
- b. Wafferreichen,
- c. Schlauchlegung von einem Zubringer ober Hpbranten her. Welche von diesen Arten vorzugsweise ober ausschließlich zur Anwendung kommen muß, hängt von den lokalen Verhältnissen ab.

a. Wafferzufuhr.

Die Wasserzufuhr erfolgt in Fässern, Kübeln, Bütten und dergleichen größeren Gefäßen. Sofern die Feuerwehr nicht selbst im Besitze einer ausreichenden Zahl größerer Wassersstufen — sich besindet, ist es zwecknäßig, diejenigen Ginwohner (Bierbrauer und dergl.) von vornherein zu bezeichnen, welche dei Ausbruch eines Brandes ihre Wassersstufer sofort gefüllt zur Brandstätte bezw. zu der daselbst bereits eingetroffenen Sprize zu senden haben.

b. Wafferreichen.

Wiewohl diese Art der Wasserbeschaffung sehr mangelhaft und ihr Ersatz durch c. (Schlauchlegung von einem Zubringer oder Hydranten her) überall zu erstreben ist, so wird man doch in vielen Fällen auf sie noch angewiesen sein. Es ist dabei darauf zu achten, daß stets doppelte Reihen gebildet werden, von denen die eine die gefüllten Eimer zur Spritze, die andere die leeren zum Wasser fördert.

c. Schlauchlegung.

Als Wasserzubringer werden meift gewöhnliche Saugfpritzen stärkeren Kalibers verwandt. Dieselben werden
durch ihre eigene Mannschaft ganz wie jede andere Spritze
bedient, während die Legung der Schläuche von der
Saugspritze bezw. von dem Hydranten zu den Druckspritzen
der Schlauchmannschaft zufällt, welche die Schläuche auf
einem Schlauchwagen mit Zubehörkasten mit sich führt.

- 1. Antreten!
- 2. Abzählen!
 - 3. Bum Fahren eingerückt marich!

Nr. 1 und 2 tritt an die Deichsel, 3 und 4 an die Räder.

4. Zum Schlauchlegen — marsch! (marsch! marsch!)

Die Mannschaft eilt zum Standort des Zubringers bezw. des Hydranten.

5. Shlauch — los

Nr. 4 macht das Schlauchende los und schraubt es an den Zubringer (Hydranten) an.

6. Schlauch - marich! (marich! marich!)

Der Wagen fährt im Laufschritt in der bezeichneten Richtung fort, wobei sich der Schlauch von selbst legt. Auf je 50 Schritte oder auch in geringerer Entsernung namentlich an Straßenecken, bleibt ein Mann der Schlauchabteilung zur Bewachung zurück. Der Schlauch wird bis zur Brandstelle gelegt, an dem Ende mit einem Knieftück versehen, und dieses von einem Mann in die betreffende Sprize eingehängt.

Kann der gelegte Schlauch zwei Sprißen mit Waffer versorgen, so wird ein Teilungsstück an denselben gesetzt

und an diefes zwei Schläuche angeschraubt.

Werden Schlauchbrücken nötig, so ordnet der Führer deren Serbeischaffung und Legung an.

7. Waffer - marich!

Dieses Kommando geht von dem Führer der betreffenden Sprize aus und wird von dem Führer des Zubringers aufgenommen. Zweckmäßig ist es, gleich nach begonnener Schlauchlegung soviel Wasser einzupumpen, daß die Schläuche sich mit Wasser sillen und dadurch wasserdicht werden. Zeigt ein Schlauch einen Mangel, so wird derselbe an der betr. Stelle mit einer Schlauchbinde verbunden, ist er aber ganz unbrauchbar, so mußer so rasch als möglich durch einen neuen ersest werden.

8. Waffer - halt!

Dieses Kommando erfolgt von dem Führer der Spritze (werden mehrere Spritzen gespeist, so muß Verständigung vorhergehen) nach dem Zubringer hin.

Die Beseitigung der Schlauchleitung geschieht nur

auf Befehl des Führers.

9. Schlauch — zurück!

1 und 2 fahren den Wagen, 3 und 4 bewirken das Aufwickeln der Schläuche, welches von der Sprize nach dem Zubringer hin geschieht. Die Mannschaft sammelt sich wieder nach und nach hinter dem Schlauchwagen und hilft, soweit erforderlich, bei dem Auswickeln.

C. Signale.*)

Die Signale zerfallen in

a. Benennungs-Signale und

b. Ausführungs=Signale.

Die letzteren können sowohl auf Horn, als auf zweitöniger Huppe und Pfeife gegeben werben.

Signale, die von dem Führer einer oder mehrerer Feuerwehren bezw. Löschzüge ausgehen, sollen nur mittelft Horn gegeben werden. Zum Zeichen, daß sie verstanden

^{*)} Anlage 2.

worden sind, werden sie in der Regel von den Führern bezw. durch die Hornisten der betreffenden Abteilungen wiederholt.

Die Führer find mit einer Suppe, Rohrführer mit

einer Pfeife zu berfeben.

a. Benennungs = Signale.

1. Korps=Signal.

Erkennungszeichen für die Teuerwehr eines Ortes.

2. Signale.

Für größere Feuerwehren, welche mehrere Sprigen bedienen.

3. Steiger=Signal.

Bei Feuerwehren, welche in mehrere Löschzüge eingeteilt sind, ift dieses Signal hauptsächlich bei Übungen sämtlicher zu den Löschzügen zählenden Steiger in Unwendung zu bringen.

4. Wachmannschafts=Signale.

Für diejenigen Feuerwehren, bei denen Wachmannschaft besondere Abteilungen bilden.

5. Das Bange.

Wird allen Signalen, welche die Gesamtfeuerwehr

betreffen, vorausgeschickt.

Die Benennungs=Signale, mit Ausnahme des vorstehenden (5) find nicht allgemein vorgeschrieben; jede Fenerwehr kann sich dieselben wählen und wird nur bemerkt, daß eine Benutung der Militär=Signale nicht gestattet ist.

b. Ausführungs = Signale.

- 1. Feueralarm im Ort!
- 2. Feneralarm auswärts!
- 3. Sammeln!

Auf dieses Signal soll sich die Mannschaft nach beendetem Brande oder zu Übungen sammeln.

4. Führer zusammen!

5. Vorwärts!

Heißt für die Spriken 20.: "Fertig zur Arbeit" und befiehlt das Vorgehen der Steiger. Bei Marsch= übungen bedeutet dasselbe Signal mit einem gestoßenen Tone: "Vorwärts marsch!"

6. Burüd!

Dieses Signal gilt nur für Steiger. Dieselben haben auf dieses Zeichen zurückzugeben, jedoch Schläuche und Gerätschaften mitzunehmen. Bei Marschübungen heißt dasselbe Zeichen mit einem Stoß: "Nückwärtsmarsch!" Das Signal schnell und fortgesetz geblasen heißt: "Schnell zurück!" Die betreffende Mannschaft hat sich dann so schnell als möglich, nötigenfalls selbst unter Zurücklsfung der Schläuche und Geräte zurückzuziehen.

7. Halt!

8. Waffer!

Auf dieses Signal hat die betreffende Spritze Wasser zu geben. Dieses Signal mit dem Signal 7 "Halt!" heißt "Wasser — Halt!" und bedeutet, daß die Spritze kein Wasser mehr geben kann oder soll.

9. Notsignal!

Dieses Signal wird gegeben, wenn Menschenleben in Gefahr find.

10. Feuer vorbei!

Auf dieses Signal werden alle Gerätschaften zurückgezogen und die Mannschaft macht sich zum Abmarsch bereit.

Caffel, im September 1906.

Der Zentral-Vorftand des Fenerwehr-Berbandes für den Reg. Bez. Caffel.

S. Alebe.

VII.

Fenerlöschlehre.

A. Anweisung über die Aufbewahrung und Handhabung der Fenerspriken 2c.

Alle Feuerlöschgeräte müssen vollzählig und in vollskommen branchbarem Zuftande erhalten werden, damit sie jederzeit bei einem Brande sofort gebraucht werden können. Ihre Aufbewahrung hat deshalb an dazu sest bestimmten Orten in guter, den Gebrauch erleichternder Ordnung stattzusinden.

1. Sprigenhaus.

Jur Erhaltung der Spritzen, Schläuche, Feuereimer usw. ist ein trocen gelegenes, mit Luftlöchern versehenes Spritzenhaus ein wesentliches Erfordernis. Dasselbe darf nur zur Aufbewahrung der Spritzen und sonstigen Löschgerätschaften, niemals als Arrestlokal, Pfandstall und dergl. benutzt werden. Der Zugang zu demselben darf nicht versperrt, muß sicher verschlossen und jederzeit leicht geöffnet werden können. Auf Ordnung und Reinlichkeit im Spritzenhause ist genau zu achten. Allswöchentlich ist dasselbe zu öffnen und dabei nachzusehen, ob die Spritzen und sonstigen Gerätschaften in gehöriger Ordnung vorhanden sind.

2. Fenersprițe.

Die Feuersprite muß stets zu augenblicklichem Dienst bereit sein.

A. Zur Schonung und Erhaltung der Sprike in ordnungsmäßigem Zustande ift dieselbe mit einer Plane (Segeltuch) zum Schutz gegen das Eindringen von Staub und das Hineinfallen von Schnutz 2c. zu überdecken und find die Zhlinder-Offnungen mit Schutklappen von Leder oder Filz zu versehen. Ist dennoch Schnutz, Kalk oder dergl. in die Zhlinder (Stiefel) der Sprize gefallen — wodurch diese sowohl, als auch die Kolben leiden und die Wirksamkeit des Werks geschädigt wird —, so sind die Kolben herauszunehmen und gleich den Zhlindern rein

ab = bezw. auszuwischen.

Eine Verftopfung des Werkes kann auch durch unreines Wasser bezw. durch Eindringen von Schmutz und dergl. in den Wassersaften der Spritze entstehen. In diesem Falle sind zunächst die Ventile, zwischen denen sich die Unreinlichkeit in der Regel festsett, zu untersuchen und wenn nötig herauszunehmen und vorsichtig zu reinigen. — Strenge Kälte erfordert besondere Vorsicht, um das Einstrieren der Spritzen zu verhüten. Es empsichlt sich daher, das Werk vor dessen zu verhüten. Gs empsichlt sich daher, das Werk vor dessen Indetriebsetung mit warmem Wasser zu erwärmen, nach erfolgter Inbetriebsetung womöglich in steter Tätigkeit zu erhalten und deshalb in Pausen die Hebel öfters zu bewegen.

B. Bei der Inbetriebsehung der Sprize hat das Pumpen gleichmäßig und nicht zu rasch zu erfolgen. Insbesondere muß ordentlich durchgedrückt, das Aufschlagen des Hebels auf den Wasserksehund das Werk, sobald die Puffer sehlen, weil dadurch das Werk, sobald die Puffer sehlen, gefährliche Stöße erhält. Das Zuhalten des Strahlrohrs, wie es hier und da üblich, ist zu vermeiden, da hierdurch die Schläuche leiden. Auf richtige Stellung der Hähne und auf die Dichtigkeit der Saugund Druckschläuche und deren Verschraubungen ist besonders zu achten.

Versagt die Sprite wegen Undichtheit der Rolben,

fo ift etwas Waffer aufzugießen.

Beim Fahren der Sprite dürfen sich außer dem Geschirrführer und Rohrführer nur soviel Mann mit aufsetzen, als Stepläte vorhanden sind, weil durch eine größere Belastung leicht Schäden an derselben entstehen können.

C. Nach beendigtem Gebrauch — sei es nach einem Brande oder nach einer Probe — ift sofort alles Wasser aus der Sprize durch Öffnung der Ein= und

Ausflußöffnungen abzulaffen. Ift unreines Waffer verfprist, so wird das Bentilgehäuse und der Sprigenkaften mit reinem Wasser ausgespült, letterer sodann mit reinem Wasser gefüllt und dasselbe durch das Spritzenwerk so lange burchgetrieben, bis das ausfliegende Waffer rein ift. Hierauf ist nachzusehen, ob das Spritzenwerk etwa Schaben genommen, insbesondere an den Metallteilen Brüche oder undichte Stellen bekommen hat, oder ob Schrauben lose geworben find. Die Mängel find alsbald zu beseitigen. Läßt fich der Sebel (Druckbaum) leergehend leicht auf= und niederbewegen, so ist anzunehmen, daß die Maschine in Ordnung ift, andernfalls muß der vorhandene Tehler ermittelt und abgestellt werden. — Wenn man beim Bewegen des Druckbaums das von dem richtigen Bang ber Bentile herrührende fogenannte Schlagen berfelben nicht hört, fo fteben dieselben; fie find deshalb beraus= zunehmen und in Ordnung zu bringen.

Einer Zerlegung der Maschine bedarf es nicht, wenn fich nach obigem kein weiterer Fehler gezeigt hat. Die Ausflußöffnungen bleiben demnächst behufs besseren Austrodnens offen. Bum Austrodnen bes Waffers bedient man sich eines Schwammes ober wollenen Tuches.

Ob das zur Sprite gehörige Zubehör, als: Strahl= rohr, Mundstücke, Schläuche, Schraubenschlüffel 2c. noch vollständig vorhanden und in gutem Zustande sich befindet, ift unter Buhandnahme des Inventars zu prüfen. Dem-nächst find die zugänglichen Teile der Spriße, einschließlich bes Wagens, gut zu reinigen, die Sprite überhaupt sofort wieder in völlig brauchbaren Stand zu setzen und mit dem Schuttuche zu überdecken.

D. Die regelmäßige Reinigung ber Sprige muß jährlich wenigstens zweimal, im Frühjahr und

Berbit ftattfinden.

Bei der ersten Reinigung ift die Sprite unter fach= verständiger Leitung, sowett als es zur vollständigen und gründlichen Reinigung nötig erscheint, zu zerlegen, ein= zufetten und wieder gufammen gut feten. Diefe Reinigung muß fich außer auf Stiefel (3hlinder), Rolben und Bentile 2c. und deren Gelenke auch auf die Achsen der Räder und überhaupt das ganze Fahrgestell erstrecken. Die Kolben und Bentile, desgl. die Julinder, sind vermittelst reiner, namentlich sandfreier wollener Lappen oder Schwämme, welche mit reinem Wasser angeseuchtet sind, sauber ause und abzuwischen. Alles ansitzende alte Fett ist vermittelst reiner leinener, ersorderlichenfalls mit Terpentinöl oder Betroleum mäßig getränkter Lappen, wenn nötig unter Anwendung eines stumpfen hölzernen Messers zu entsernen. Das Reinigen des Werks darf nie mit Sand, Schmirgel oder dergl. geschehen, weil hierdurch die Dichtung der Flächen abgeschwächt wird.

Nach hierauf erfolgter gründlicher Abtrocknung der Sprihenteile erfolgt deren Einfetten und Einschmieren. Hierzu ist nur ein säurefreies Mineralsett — Baseline — aber niemals Leinöl oder sonstige Pflanzen= oder Tierfette zu verwenden.

Die Einfettung muß sparsam (hauchähnlich) sein. Metallventile erhalten kein Fett, sind vielmehr stets vollkommen rein und trocken zu halten.

Für den Winter find mit Rücksicht auf eintretenden Frost Kolben und Zylinder sorgfältig zu trochnen und einzusetten. Die Bentile reibe man mit einem mit Glyzerin beseuchteten reinen Lappen ab, wodurch das Festsrieren derselben selbst bei stärkeren Kältegraden verhindert wird.

Stwa vorhandene Lederkappen der Kolben werden zwecknäßig auch mit Mineralfett durchtränkt, weil sonst durch etwaiges Festfrieren nasser Lederkappen die Beweg-lichkeit der Kolben beeinträchtigt werden kann.

Nach erfolgter Reinigung ist die Sprike zum Schutz gegen das Eindringen von Staub 2c., wie oben bemerkt, mit einem Tuche zu überdecken und sind die Zylinderöffnungen mit Schutzklappen von Leder oder Filz zu versehen.

3. Schläuche.

Die Schläuche bilben einen sehr wesentlichen Bestandteil der Löschgeräte. Auf ihre gute Beschaffenheit und Unterhaltung ist daher um so größere Sorgfalt zu verwenden, als sie leicht Beschädigungen ausgesetzt sind.

A. Drudichläuche bon Sanf.

- a. Reinigen. Um Hanfschläuche nach dem Gebrauch von Staub, Schlamm, Sand usw. zu reinigen, weicht man sie in klares Wasser ein und zieht sie dann mehrmals durch, indem man besonders schmutzige Stellen vorher mit einer Bürste behandelt hat.
- b. Trocknen. Nach der Reinigung hängt man die Schläuche senkrecht in einem luftigen Raume auf, damit alles Wasser austropfen und die Luft dieselben austrocknen kann. Will man die Schläuche im Freien trocknen, so hängt man sie an hohen Gedäuden, Kirchtürmen usw. auf, jedoch gegen die Sonne geschützt, weil letztere die nassen Schläuche bleicht und spröde macht. Bei dieser Art des Trocknens ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen nicht gegen das Mauerwerk auschlagen, weil sie dadurch beschädigt und leicht undrauchdar gemacht werden. Bei Frost trockne man die Schläuche in einem gleichmäßig erwärmten, nicht stark geheizten Raum.
- c. Aufbewahren. Erft nach vollständiger Aus= trodnung und Beseitigung ber gefundenen Mängel foll die Aufbewahrung der Schläuche in völlig trockenem Zustande erfolgen, da die in denselben verbleibende Feuchtigkeit das Verstocken und dadurch das Brechen derfelben zur Folge hat. Zum Zweck der Aufbewahrung und zur gleichzeitigen Fertigstellung zum demnächstigen Gebrauch werden die vollständig trockenen Schläuche entweder um fich felbst, oder auf die Schlauchwelle (Hafpel) Wenn keine besondere Schlauchwelle (Hafpel) vorhanden ift, so werden die einzelnen Schlauchstücke fo um fich felbst gerollt, daß beide Schrauben nach außen zu liegen kommen. Man bewirkt dies, indem man ben Schlauch von der Mitte aus doppelt zusammenwickelt. Ein fo gewickelter Schlauch läßt fich zum Gebrauch rasch und ohne Verdrehungen leicht aufrollen. Der Schlauch muß beim Aufrollen in Brufthöhe gehalten und darf nicht auf der Erde nachgezogen werden, sondern der Mann muß dem Schlauch nachgehen. Bon den berartig gerollten Schläuchen find mindestens 30 m im Sprigenkaften, ber Rest in einem befonderen Wagen bei ausbrechendem Brande mitzuführen.

d. Behandlung beim Gebrauch. Vor jedesmaligem Gebrauch, auch bei einem Brande, wenn noch Zeit dazu vorhanden ift, sind die Schläuche zu durchnässen, indem man sie in den mit Wasser gefüllten Sprizenkasten oder in ein sonstiges Wassergefäß eintaucht oder einlegt. Dadurch wird nicht nur der Schlauch geschont, sondern auch das Durchlassen des Wassers vermindert. Das Schleisen der Schläuche durch Staub und Schmuß, namentlich das Darauftreten ist überall zu vermeiden. Beim Gebrauch dürsen die Schläuche nicht verdreht und in keinem scharsen Winkel ausgelegt oder geknickt werden, weil sie dadurch sehr leicht Schaden leiden.

Uber Straßen gelegte Schläuche sind durch Schlauch= deckel (Schlauchbrücken), wenn sie über Gesimse und scharfe Mauerkanten gezogen werden, durch sogenannte Schlauch=

fättel zu schützen.

Gefrorene Schläuche dürfen nicht gebogen werden, weil sie in diesem Zustande leicht brechen. Dieselben müssen wo tunlich mit warmem Wasser, welches in den der Brandstätte zunächst gelegenen Häusern im Winter bereit zu halten ist, aufgetaut und erweicht werden. Dem Gefrieren der Schläuche kann auch durch Bedecken derselben mit Dünger vorgebeugt werden. Zur Schonung sind dieselben möglichst längs einer Mauer zu legen.

e. Platen. Wenn Schläuche beim Gebrauch platen, so legt man eine Schlauchbinde um. Gine solche Binde besteht aus ungebleichtem Baumwollentuch, welches 90 cm lang, doppelt zusammengenäht und 8 bis 9 cm breit ist. An dem einen Ende ist dieselbe spit auslaufend, mit zwei starken leinenen 50 cm langen Bändeln zu versehen. Diese Binde gestattet das mehrmalige Umwickeln der schadhaften Stelle. Die mit dem Legen des Schlauches beauftragte Mannschaft hat solche Binden in genügender Unzahl mitzusühren.

Dieses Berbinden hat natürlich nur Erfolg bei kleinen Beschädigungen; platt der Schlauch an mehreren Stellen, oder sind die Öffnungen groß, so ist er auszuwechseln, d. h. durch ein neues Schlauchstück zu ersezen. Bei größeren Schäden ist das Einbinden einer Kupfer= oder

Meffinghülse ober einer Schlauchschraube notwendig.

f. Beichaffung ber Schläuche. Bei ber Unschaffung ift die Haltbarkeit und Dichtigkeit der Schläuche mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen. Trockene Hansschläuche lassen in der Regel etwas Wasser durch; sobald sie aber durchnäßt sind, darf kein Wasser mehr verloren gehen. Hervorspringende seine Wasserstrahlen zeigen stets undichte schadhafte Stellen an. Bei der Brüfung ist der an die Spripe angeschraubte neue Schlauch von dieser aus zur größten erreichbaren Höhe (3. B. an einem hohen Gebäude 2c.) aufzuziehen, um ihn dem Drucke einer möglichst hohen Wassersäule zu unterwersen. Da hierbei das untere Schlauchstück dem stärksten Druck aus= gesetzt ist, so sind abwechselnd die verschiedenen Schlauch= stücke an das untere Ende des Schlauches zu bringen.

B. Saugichläuche.

Die Saugvorrichtungen bei den Zubringerspriken beftehen aus fupfernen Saugröhren, sowie aus Spiral-Saugichläuchen von vulfanifiertem Rautschuck, Guttapercha, gummiertem Sanfichlauch mit Spiralfedern, oder Leber= schlauch mit Spann= oder Federringen. Diese Schläuche müssen aufs sorgfältigste behandelt werden, weil die geringste Undichtheit der Schlauchwandungen das Zusbringerwerk augenblicklich untauglich macht.

Gegen äußere Beschädigungen schütt man die Schläuche durch einen mit Kautschuklösung aufgeklebten überzug von starkem Drillich, welchen man, so oft er beschädigt ift, durch Aufkleben ringförmiger Drillichstreifen wieder reparieren und baburch fehr lange erhalten fann. Spiralförmiges Umwinden mit einem ftarken Sanffeil gewährt einen weiteren Schut. Um die Saugichläuche, welche beim Ansaugen des Wassers durch den von der Sprike ausgehenden Druck, namentlich beim Mangel eines Saugwindkessels, größeren oder geringeren Bewegungen ausgesetzt sind, an den Stellen, wo sie durch Reibung an anderen Gegenständen beschädigt werden können, zu schüßen, sind sogenannte Schlauchbinden von Leder mit Polster anzulegen. Bei jeder Zubringersprize sollte baher mindestens eine solche Schlauchbinde vorhanden sein.

C. Schlauchichrauben (Normalgewinde).

Die Druckschläuche find mit den vorgeschriebenen Normal= schrauben — bem sogenannten Metichen Gewinde — zu versehen, oder aber, wenn Ruppelungen eingeführt find, muffen ftets Anschlufftücke zum Metsichen Gewinde auf der Sprize mitgeführt werden, damit die Schläuche ver= schiedener Sprigen im Notfall beliebig gewechselt, verlängert und mehrere Sprigen miteinander verkoppelt werden können. Die Schrauben find an die Schläuche durch ftarten Meffing= draht oder ftarken Bindfaden, niemals mit rohem Gifen= draht, zu befestigen. Die Schlauchschrauben müffen nach jedesmaligem Gebrauch genau untersucht und etwaige Scharten in den Gewindegängen, welche durch das Stauchen auf dem Erdboden entstehen, durch fachverständige Ber= sonen beseitigt werden. Im übrigen find die Schrauben ordnungsmäßig zu reinigen, insbesondere ift ber Schmut in den Gewindegangen mit einer Bürfte zu entfernen. Gine Ginfettung der Schrauben findet nicht ftatt.

4. Fenerleitern, Saken und Gabeln.

Diese Geräte find an einem trockenen, leicht zugänglichen Orte, womöglich auf einem hierzu besonders konftruierten Wagen liegend, aufzubewahren. Sie müffen zeitweise umgelegt werden — wenn nicht durch geeignete Streben das Obergeftell der Wagen gerade gehalten wird — weil fie fich sonst infolge ihrer eignen Schwere leicht krumm ziehen. Welche Urt bon Leitern für die betreffenden Gemeinden am meiften dienlich find, hängt ausschließlich von den baulichen Verhältniffen des Ortes ab. Samt= liche Feuerleitern find öfters genau zu revidieren, weil dieselben leicht morsch (wurmftichig) werden oder zusammen= trocknen und bei ihrem Gebrauche alsbann Menschen ver= unglücken können. Die beste Probe ist, wenn man die gewöhnliche Feuerleiter der Länge nach hohl über den Erdboden legt und einen schweren Mann über die Sproffen geben läßt. Unftelleitern muffen von aftfreiem Fichtenholz angefertigt fein. Sie follen nicht zu schwer, am unteren Ende mit Spizen und die Leiterbäume durch eiserne Bänder oder Schrauben miteinander verbunden sein, um das Auseinandergehen zu verhüten.

Die Sproffen an fämtlichen Leitern müssen gut verkeilt sein, damit sie beim Besteigen sich nicht drehen können. Hatenleitern dürsen nur auß sehr zähem Holz, z. B. Eschenholz angesertigt werden, sie dürsen keine tief eine dringende Sägschnitte oder falsch angebrachte wieder zusgemachte Löcher haben. Auf die Konstruktion und Ansbringung der Haben. Auf die Konstruktion und Ansbringung der Haben ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Leitersproffen dürsen nur auß Eschens oder ähnlichem zähen Holze (Küsserholz) gesertigt sein.

5. Fenereimer.

Die Feuereimer müffen nach ihrem Gebrauch, bis sie vollständig ausgetrochnet sind, mit der Öffnung nach unten aufgestellt oder aufgehängt werden. Ledereimer sind von Zeit zu Zeit auszupichen, bei Hanseimern ist der Ölfarbensanstrich, so oft als nötig, zu erneuern.

6. Wafferfäffer, Waffertiemen.

Wasserfässer (auf Schleifen) sind in stets brauchbarem Zustand zu erhalten. In den Sommermonaten ist darauf zu halten, daß sie, um daß Zusammenfallen zu verhüten, mit Wasser angefüllt werden; dagegen müssen sie im Winter, um daß Einfrieren zu verhüten, ungefüllt bleiben. Bei Neuanschaffungen sind zweirädrige Wassertiemen auß Metall zu empsehlen.

7. Bezeichnung ber Löschgeräte mit dem Ortsnamen.

Die Spritzen, Spritzenschläuche, Feuereimer, Waffersfässer find zur Vermeidung von Verwechselungen mit dem Ortsnamen zu bezeichnen.

8. Fenerwehr=Uniform und Ausruftungs= Gegenftände.

- a. Über die vorhandenen Feuerwehr-Uniformen und Ausrüftungs-Gegenstände ist ein genaues Berzeichnis zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Stücke dem einzelnen Feuerwehrmann übergeben sind. Das Borhandensein, die Brauchbarkeit und Sauberkeit der Gegenstände ist von Zeit zu Zeit mindestens dreimal im Jahre zu redidieren.
- b. Auf die Schonung der Gegenstände ist ftreng zu halten.
- e. Reinigung, Trocknung und Instandsetzung muß sogleich nach jedesmaligem Gebrauch durch den betreffenden Feuerwehrmann erfolgen.

Angeroftete Stellen muffen mit DI beftrichen und nach einiger Zeit mit Lappen oder Werg forafältig abaerieben werden. Erft nach Befeitigung bes Roftes darf die weitere Reinigung des Ausrüftungsgegenftandes vorgenommen werden. Bei festsitzendem Roft wird die Roftstelle mit einem wiederholt durch Mineralol angefeuch= teten Stud Holzkohle fräftig eingerieben, hierauf das DI abgewischt, flein gebrückter Wiener Ralk ftark aufgetragen, berselbe darauf angefeuchtet und mit einem weichen Holze verrieben und bemnächst mit wollenem Lappen trocken abgewischt. Das Abreiben mit Sand ober Schmirgelleinen ift nicht zu empfehlen. Gifenteile wie Rarabinerhaten. Beile, Arte usw. muffen nach jedem Gebrauche mit Lappen sorgfältig gereinigt, trocken abgerieben und blank geputt werden. Zum Reinigen von Eisen und Stahlteilen dürfen nur Dle und Fettarten genommen werden, welche frei von Salzen, Säuren und Wasserteilen sind, am besten ist fäurefreies Mineralfett — Vaseline.

d. Bei Anschaffung der Beile usw. ist darauf zu sehen, daß dieselben gut verstählt und nicht bloß aus Schmiedeeisen gefertigt sind. Die Stiele müssen solid befestigt sein.

e. Messingteile werden mit Kreibe oder Wiener Kalf und Spiritus mittelft Lebersappen oder mit Stearinöl, schwarzer Seife und Wiener Kalk mittelst Leinwandsappen geputt.

f. Leber und Holz ift gegen Sonnenhitze und Nässe, Tauwerk, Leinen und Eisen gegen Feuchtigkeit zu schützen. Nasses Leber darf nur langsam getrocknet

merden.

g. Nasse Tane, Leinen und Gurten müssen sorgfältig an der Luft getrocknet und vorsichtig mit Bürsten gereinigt werden.

9. Allgemeines.

Im besonderen ift noch folgendes zu beachten:

- a. Die Bluse soll stets rein sein; sehlende Knöpfe, Ösen und Haken sind sofort durch neue zu ersetzen.
- b. Meffinghelme find stets blank zu erhalten (vergl. § 10 Absatz e).
- c. Lactierte Leder= oder Filzhelme werden mit einem reinen, wollenen Lappen abgewischt, der in einer Auflösung von Seifenschaum und geriebener Kreide getränkt und dann ausgedrückt ift. Zur Wiederherstellung erdlindeten Glanzes ift eine Auslösung von Schwefeläther und weißem Wachs sehr vorteilhaft.
- d. Die übrigen Lederteile als Riemen, Beiltasche nsw. werden dadurch am besten blank gemacht, daß man sie mit etwas Wachs bestreicht und dasselbe dann mit einem weichen Korkstopfen reibt. Auch können sie mit Luftlack frisch lackiert werden.

e. Der Leibgurt der Steiger, der 11 bis 12 cm breit und aus gutem Hanf gefertigt sein soll, muß gegen Abreißen vollständig gesichert sein und daher bei der Prüfung mit einem Gewicht von ca. 2 Itr. belastet werden.

Auf die Schnallen des Gurtes ift ein Hauptaugenmerk zu richten, da bei denselben der Gurt am leichteften reißen kann. Da nach längerem Gebrauch durch häufiges Naßwerden oder durch nicht ganz trockene Aufbewahrung auch die beste Naht morsch werden kann, ohne daß dies äußerlich bemerkbar wird, so ist es nötig, die Festigkeit der Nähte öfter zu prüfen und erforderlichenfalls dieselben neu wieder herzustellen. Wollene Gurten sind nicht zu empfehlen.

- f. Der Gurthaken ist nach und vor jedesmaligem Gebrauch darauf zu untersuchen, ob die Feder die nötige Spannkraft zum Schließen des Widerhakens besitzt, auch von Zeit zu Zeit darauf zu prüsen, ob der Haken noch 2 Ztr. Tragkraft hat, ohne zu reißen oder sich zu dehnen.
- g. Seile dürfen keinen sog. Dorn haben, b. h. einen Kern von Werg, der das Seil genügend dick erscheinen läßt, aber nur geringe Tragkraft befigt; sie müssen durchweg aus gutem langem reinem Hanf gefertigt sein.
- h. Die gründlichste Aufmerksamkeit in der Auswahl. Behandlung und Aufbewahrung erfordert die Rettungs= Ieine, indem der geringfte Mangel an derselben dem Manne Gesundheit und Leben koften kann. Diese Leine mit dem Burt und Burthaken find die wichtiaften Ausrüftungsgegenftände für ben Steiger. Die Leine muß etwa 9 mm ftart, aus gut gedrehtem, beftem Sanf gefertigt fein und eine Belaftung von mindeftens 3 3tr. tragen. Die Leine wird so aufgerollt getragen, daß das Aufziehen derselben von innen heraus stattfindet. Bei den Ubungen muffen die Rettungsleinen tunlichst geschont werden. Namentlich durfen dieselben nur ausnahmsweise zum Aufziehen von Losch= und Rettungsgeräten verwendet werden, hierzu find vielmehr die vorhandenen älteren Leinen zu benuten; auch follen nicht mehr Selbstrettungs= versuche an den Leinen gemacht werden, als zum Erlernen der dabei notwendigen Übungen unbedingt erforderlich find, überhaupt find derartige Übungen nie höher als ein Stockwerf hoch vorzunehmen.

Ist die Leine seucht geworden, so ist sie sogleich nach dem Gebrauch gut ausgespannt zu trocknen und sodann frisch zu wickeln. Die Ausbewahrung in seuchten dumpfen Kammern oder Aushängen an nässenden Wänden ist der Verderb der Leinen, wie der Gurten und muß deshalb

unbedingt vermieden werden.

- i. Um die Qualität des Holzes an den Leitern beurteilen zu können, dürfen dieselben nur mit einem leichten Firnis- oder Lackanstrich versehen sein; alle Deckfarbe an denselben, unter welcher schlechtes Holz leicht versteckt werden kann, ist zu verwerfen.
- k. Das Eisen muß stets eine reine, glatte, von Rissen und Schiefern freie Obersläche haben und dürsen die schärferen Biegungen keine Kantenrisse und Ginstneifungen besitzen. Bei der Untersuchung ist eventuell der vorhandene Anstrich abzuschaben und das Metall bloßzulegen.

B. Fenerlöschregeln.

Die zuerst auf dem Brandplatz ankommenden Feuerwehrmänner haben sich zunächst zu vergewissern, ob etwa Menschenleben oder Bieh in Gefahr sind. Wenn dies der Fall, ist deren Rettung zunächst zu bewirken, auch ist, falls eine Gasleitung in das brennende Gebäude führt, diese alsbald zu schließen.

Sobalb der Sitz des Feuers erkannt ist, muß ermittelt werden, nach welcher Seite hin zunächst ein Weitergreisen desselben zu befürchten steht, damit hier mit den vorhandenen Geräten der erste Löschversuch gemacht wird. Es muß als der größte Fehler bezeichnet werden, ohne bestimmten Blan die Bekämpfung eines Feuers in Angriff zu nehmen. Deshalb ist, sobald auszreichnede Mannschaft und die Geräte auf der Brandstelle angekommen sind, von dem zuständigen obersten Feuerwehrsührer — der hierzu allein berechtigt ist — der allgemeine Angriff des Feuers anzuordnen.

Zur Löschung resp. Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes dient:

I. das Ersticken des Feuers,

II. der direkte Angriff mit Sprigen,

und III. das Umftellen der Brandftelle.

I. Erflicken des Jeuers.

1. Rellerbrande.

Bei Kellerbränden ist es zweckmäßig, Türen und Fenster durch Erde, Mist oder andere Materialien möglichst luftdicht zu verschließen, um den Luftzutritt zu dem Feuer zu verhindern und dadurch dasselbe zu ersticken. Sind jedoch Schornsteine vorhanden, die in dem Keller beginnen und durch deren Öffnungen Luft zuströmen kann, so ist, falls der Luftzug nicht abgeschlossen werden kann, von dem Ersticken des Feuers abzusehen und direkt mit der Spriße anzugreisen.

2. Schornfteinbrande,

a. Bei Schornsteinbränden ist es, vorausgesetzt daß der Schornstein nicht schadhaft ist, am ratsamsten, denselben außbrennen zu lassen; indeß müssen hierbei sämtliche Ofenklappen sorgfältig geschlossen gehalten und alle Gegenstände in den Zimmern und auf dem Boden auß der Nähe des Schornsteins fortgeräumt werden, welche bei etwaigem Springen des Schornsteins dem Feuer Nahrung geben könnten. An den Stellen, wo Schlacken herausfallen, an den Reinigungstüren, sowie an den Wechseln 2c. ist Wasser in Bereitschaft zu halten.

b. In Brand geratene russtische Röhren sind nach erfolgter Löschung des Feuers sofort von dem Schornsteinsfeger durch Augel und Besen zu reinigen.

3. Brennende Solzstüde.

Dieselben sind, wenn kein Wasser vorhanden ist, mit Erde, Sand, Asche, Grünfutter und dergt. dicht zu übersdecken, um das Feuer dadurch zu ersticken. Ein gleiches muß geschehen, wenn Öl, Fettwaren, Spiritus und dergt. in Brand geraten, da hier durch Aufsprizen von Wasser keine Löschung, sondern nur ein Umhersprizen der brennenden Stoffe bewirkt wird.

Sind Branntwein= oder bergl. Deftillierblasen in Brand geraten, so sind zum Erstiden des Feuers die

Blasen 2c. mit nassen Tüchern fortwährend naß zu erhalten. Wenn die betreffenden Käume verschließbar und nicht zu groß sind, ist das Feuer zu ersticken.

II. Direkter Angriff des Jeners mit Sprigen.

Derfelbe besteht in der unmittelbaren Anwendung des Wassers zum Löschen. Das Feuer ist gut angegriffen, wenn man es in seinem Herde vernichtet, oder doch die am meisten bedrohten Punkte so schützt, daß es nicht weiter um sich greifen kann.

1. Sandhabung der Sprigen im allgemeinen.

1. Beim Ausrücken mit der Spritze ist schnell nach= zusehen, ob alles zu derselben gehörige Beiwerk aufgepackt ist. Der Druckhebel muß während der Fahrt sestgeschnallt sein.

Auf dem Brandplate angelangt, ift die Sprite fo aufzuftellen, daß das Waffer leicht herbeigeschafft und

wirksam gegen das Teuer gespritt werden fann.

Die Druckseite der Spritze nuß dem Feuer zugewandt sein. Zu nahe dem brennenden Gebäude darf die Spritze nicht aufgestellt werden, damit nicht die Mannschaft gefährdet bezw. die Aufstellung der Leitern und das Rettungsgeschäft gehindert wird, ebensowenig darf dieselbe zu nahe anderen Spritzen stehen, weil dadurch die beiderseitigen Bedienungsmannschaften in ihrer Tätigkeit behindert werden.

Ist das Feuer im Hinter= oder Seitengebäude, so muß die Sprike der Regel nach unmittelbar an dem betreffenden Behöft, ist das Feuer aber im Vorder= gebäude, an dem Nachbargrundstück aufgestellt werden.

2. Zum Fenerangriff sind nur so viel Sprißen heranzuziehen, als unausgesett mit Wasser gespeist werden können. Die in Reserve stehenden Schlauchsprißen werden zur Herbeischaffung des Wassers benutt, indem man sie von der Wasserbezugsstelle dis zum Brandplatze in angemessener Entsernung aufstellt, und das Wasser mittelst der Schläuche von Spriße zu Spriße fördert.

- 3. Von auswärts anlangende Spritzen halten in angemeffener Entfernung vom Brandplatze hinter einander und find zum Gebrauch fertig zu machen. Der Führer der Spritze meldet sich beim obersten Führer und erwartet demnächst dessen Befehle. Die Mannschaften bleiben bei der Spritze.
- 4. Hand = Haus = und Tragspritzen können bei offenen Bränden besonders zum Schutz der Dächer gegen das Flugfeuer benutzt werden.

2. Anwendungs=Regeln für den direften Angriff.

- a. Der Angriff des Feuers muß stets planmäßig erfolgen und darf von vorn herein nicht auf größere Flächen, sondern immer nur auf einzelne bestimmte Bunkte des Feuerherdes ausgedehnt werden, kein Bunkt darf eher verlassen werden, als bis das Feuer an demfelben vollständig gelöscht ist;
- b. das Feuer muß stets von der Seite angegriffen werden und darf dabei nie in auflodernde Flammen oder in eine Glut gesprist werden, welche zu groß ist, um sie rasch und vollständig löschen zu können;
- c. ohne Not darf der Strahl nicht auf die Fenstersscheiben noch nicht geöffneter Räume geleitet werden, da infolge der Zertrümmerung der Fenster das Feuer durch den Luftzutritt neu angefacht wird;
- d. vor allem find Treppen und solche Bauteile, auf welchen andere ruhen, zu schützen;
- e. ber Rohrführer hat stets, wenn irgend möglich, seinen Standpunkt gleich hoch oder höher, als der Feuersherd liegt, zu nehmen;
- f. der Wasserstrahl soll die brennende Stelle ungeteilt treffen, weshalb dem Feuer so nahe als möglich gegangen, und wo tunlich mit dem Winde, nicht gegen denselben, gespritzt werden muß;

g. auf aufgespeicherte brennende Frucht, Stroh, Heu und dergl. darf niemals mit dem engen Mundstück gespritzt werden, da hierdurch die brennenden Gegenstände umhergeschleudert werden und dadurch das Feuer noch verbreitet wird, der brennende Haufen muß stets mit dem weitesten Mundstück reichlich mit Wasser übergossen werden.

3. Befondere Fälle.

A. Rellerbrande.

- a. Wenn ein Kellerbrand nicht nach 3 Nr. 1 erstickt werden kann, so müssen die vorhandenen Öffnungen offen gehalten und der Sitz des Feuers von dem Rohrsführer und einem anderen Steiger, welche vorsichtig in den Keller steigen, ermittelt werden.
- b. Dieselben haben sich, um das Einatmen des Rauches zu verhindern, Mund und Nase mit einem durch Wasser oder Essig angenäßten Tuche oder Schwamme zu verbinden und in möglichst gebückter (kriechender) Stellung vorzudringen. Zur Sicherung des Rückwegs muß ein Seil mitgenommen werden, dessen Ende außerhalb des Kellers beseftigt ist.
- c. Ist der Herd des Feuers ermittelt, so gibt der Rohrführer alsbald Signal zum Wassergeben.
- d. Um eine Verständigung mit den im Keller befindlichen Feuerwehrmännern zu ermöglichen, sind an der Türe desselben Wachen aufzustellen, die auf die Vorgänge im Innern sorgfältig zu achten haben. In der Nähe der Brandstelle muß deshalb die größte Ruhe herrschen.
- e. Alle dem Feuer Nahrung gebende oder den Zugang erschwerende Gegenstände sind soviel als möglich sofort zu entfernen.
- f. Ist ein Eindringen in den Keller wegen zu vielen Rauches oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird von außen Wasser in den Keller gegeben und hierbei das Schlauchrohr so lange hin und her bewegt, bis durch Zischen der Herd des Feuers entdeckt ist.

Der Gebrauch von Rauchmasken ift nur folchen Feuerwehren zu empfehlen, welche über eine hierfür ganz befonders gut geschulte Mannschaft verfügen.

g. Gegen das Rellergewölbe darf niemals gespritt werden, weil dasselbe hierdurch, wenn es ftark erhitt ift,

zerspringen und einstürzen kann.

h. Mit besonderer Vorsicht ist bei der Löschung von Bränden in Balkenkellern zu verfahren, da diese leicht einstürzen.

B. Brande in Erdgeschoffen.

- a. Ist im Erdgeschoß, gleichviel ob in Wohnungen, Läden, Remisen, Ställen 2c. Feuer ausgebrochen, so müssen, bis genügend Wasser zur Stelle ist, Türen, Fenster und sonstige Öffnungen geschlossen gehalten werden, damit das Feuer durch den Luftzug nicht neue Nahrung erhält.
- b. Der Angriff bes Feuers erfolgt entweder durch Eindringen in die betreffenden Räume unter den bei Kellerbränden angegebenen Vorsichtsmaßregeln, oder wenn dies nicht möglich ift, von außen. Steht der vom Feuer ergriffene Raum mit einem anderen Raume in Verbindung, so ist auch von diesem aus mit einer zweiten Sprize der Angriff zu unternehmen.
- c. Insbesondere sind die in die oberen Stockwerke führenden Treppen vor Feuer zu schügen.

d. Befindet sich das Feuer in Ställen, Scheunen und dergl. Gebäuden, in welchen Vorräte von Stroh, Heu oder anderen feuerfangenden Materialien lagern, so müssen die letzteren, soviel als möglich, durchnäßt werden.

Erft nach Dämpfung des Brandes foll mit dem Ausräumen der fraglichen Borräte begonnen werden; hier und da noch aufschlagende Flammen find sofort zu löschen. Nach völliger Abkühlung sind die Borräte aufs freie Feld an eine Stelle zu fahren, wo dei etwaiger nochmaliger Entzündung eine Weiterverbreitung des Feuers nicht stattsinden kann.

e. An das Brandobjekt angrenzende Scheunen und Ställe find sorgfältig zu bespritzen, und alle Öffnungen wie Türen, Fenster 2c. sofort zu verschließen. f. Um den Einfturz der vom Feuer ergriffenen Gebäude tunlichst zu verhindern, sind neben der Löschung des Feuerherdes die Unterzüge, Träger, Säulen und diejenigen Holzteile, welche das Dach tragen, zu besprizen.

C. Brande in den Stodwerfen.

a. Ist ein Brand in einem Stockwerk ausgebrochen und auf dasselbe beschränkt, so ist der Angriff am zweckmäßigsten von der Treppe aus zu bewirken, andernfalls von außen her, indem der Schlauchrohrführer seinen Standpunkt auf einer Leiter nimmt.

b. Nach Löschung des Feuers ist Sorge zu tragen, daß der Fußboden des betreffenden Raumes, wenn möglich, sofort gereinigt (aufgetrocknet) wird, damit der darunter befindliche Raum nicht vom durchdringenden Wasser beställt wird.

schädigt wird.

D. Dachbrande.

Bei Bränden in Dachräumen ist das Feuer von den anstoßenden Gebänden aus anzugreisen und muß man dem Herd desselben möglichst nahe zu kommen suchen. Um einer Weiterverbreitung nach den unteren Käumen vorzubeugen, ist das Feuer gleichzeitig von der Treppe aus zu bekämpfen.

E. Brand von Stroh= und Schindeldächern und Hohlziegeldächern mit unterlegten Strohdocken.

Das bei großen Bränden vorkommende Flugfeuer wird besonders in Orten, in denen sich Stroh-, Schindels oder Hohlziegeldächer mit Strohdocken befinden, nicht bloß für die Weiterverbreitung des Brandes, sondern auch für die Löschmannschaften gefährlich. Daher ist bei einem ausbrechenden Brande auch stets die größte Ausmerksamkeit auf alle gefährdeten Stellen der Nachbarhäuser zu lenken.

F. Feuer in Fußböden und Wänden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochherde, Kamine sowie durch Öfen, deren Rohre durch hohle Wände ziehen und an, oder unter entzündbarem Material (Stückhölzer mit Strohlehm und dergl.) vorbei in den Schornftein führen, entstehen häufig Brände in Fußböden und Wänden, welche oft längere Zeit dis zum wirklichen Ausdruch brauchen. Der Rauch tritt hierbei zuweilen au Stellen zu Tage, welche von dem oft schon längere Zeit glimmenden Holzwerf ziemlich weit entsernt sind. Die Brandstelle ist alsbald durch das Aufnehmen der Dielen in der Nähe des Schornsteins, Ofens 2c. zu ermitteln und zu löschen bezw. die Öffnung im Schornstein zu verstopfen.

Ist bereits Feuer unter dem Fußboden, so ist der Herd desselben in der Regel durch Hipe der Dielen oder Blatten leicht bemerkbar. Wan hebt daher an der heißesten Stelle die Diele oder Platte auf und löscht das Feuer, sobald dies sichtbar wird. Nach und nach hebt man dann die nächsten Stellen des Fußbodens auf und versfährt wie vorher. Häufig glimmt das Feuer auch innershalb der Balken, wodurch sich in denselben eine köchers

artige Höhlung bildet.

Solange beim Löschen noch Rauch — nicht Wasser= dampf — aufsteigt, sind noch brennende Stellen in dem

Fußboden bezw. der Wand vorhanden.

G. Turmbrand.

Turmbrände gehören zu den gefährlichsten und zu den am schwierigsten zu löschenden Bränden. Bei der großen Gefahr, welche bei einem derartigen Brande der ganzen Ortschaft droht, sind besondere, teils vorbereitende, teils beim Brande selbst eintretende Maßregeln notwendig.

Um für den Fall eines Turmbrandes die geeigneten Borkehrungen zur Löschung treffen zu können, muß die Feuerwehr mit der Bauart und Beschaffenheit des Turmes genau bekannt sein. Bei der zu diesem Iweck vorzunehmenden zeitweiligen Besichtigung desselben ist besonders darauf zu achten, wie ein Schlauch von innen oder außen aufgezogen und besestigt, wie hoch hinauf eine Buttensprize, eine Handsprize, oder gefüllte Wassereimer gebracht und wo die erforderlichen Mannschaften aufgestellt werden können usw.

Bei den Sprizenproben ist daher mit und ohne Schlauch an dem Turme zu probieren, ob der Wasserftrahl dis an die Spize reicht bezw. wie hoch das Wasser mittelst eines Schlauches gebracht und dann mit einer Buttens der Handsprize oder mit Wassereimern weiter geschafft werden kann.

Zum ersten Angriff des Feners sollte auf jedem Turme ein mit Wasser gefüllter Bottich (Faß) sich befinden. Zu diesem Zweck könnte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Bottich bei Regen mit Wasser selbst füllt und wenn er voll ist, das übrige Wasser nach außen ablaufen läßt, damit es nicht die Böden bezw. das Holzwerk beschädigt.

Ist Feuer in der Spitze des Turmes ausgebrochen, so ist es von innen direkt anzugreisen; ist dies nicht mehr möglich, dann muß der Angriff vom Dache der Kirche aus erfolgen. Beim Vordringen in den Turm hat jeder Feuerwehrmann auf den Weg und auf die Möglichkeit des Rückzuges zu achten, besonders in den höheren Teilen des Turmes, da hier die gewöhnlichen

Rettungsapparate felten anwendbar find.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schüßen, bringe man auf den Dachboden Wassersässer, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postiere dazu die gehörige Mannschaft mit Fenereimern und kleineren Spriken. Ausgänge vom Turme nach dem Dachboden der Kirche sind zu besetzen, um herausdringendes Fener sogleich zu löschen. So lange das Fener im Turme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbei zu schaffen, um es, sobald man dem Fener mit dem Schlauchrohr beikommen kann, zur kräftigen Wischung zu verwenden. Mit dem Standrohr aus der Ferne Wasser zu geben, bringt hier keinen Rutzen.
Die Nachbargebäude sind gegen Flugsener zu schüßen,

Die Nachbargebäude sind gegen Flugseuer zu schützen, weshalb an geeigneten Orten Mannschaft aufzustellen ist. — Das ganze Löschgeschäft bei einem Turmbrande ist mit der größten Vorsicht zu behandeln, namentlich ist darauf zu achten, ob und nach welcher Seite hin sich die Turmspitze neigt, um, wenn ein Einstürzen des Turmes zu befürchten steht, vorher alle geeigneten Maßzegeln treffen, und weiterem Unglück vorbeugen zu können.

H. Bei Bränden in gewerblichen Etablissements mit Dampfbetrieb.

Zur Verhütung von Keffel-Explosionen ist darauf zu achten, daß der Dampf aus den Keffeln — wenn irgend möglich unter Mitwirfung der ständig hiermit betrauten Personen (Waschinisten, Kesselwärter 2c.) — rechtzeitig abgelassen wird.

III. Imftellen und Alberwachen der Irandftelle.

1. Umftellen der Brandftelle.

Ift ein direkter Angriff nicht möglich, weil das Feuer bereits zu sehr um sich gegriffen hat, oder andere Umstände davon abhalten, so muß die Brandstelle möglichst eng eingeschlossen und die Anwendung der Löschmaßregeln darauf gerichtet werden, die Ausbreitung des Feuers auf andere Gebäude zu verhindern. Es sind daher nicht allein die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen die Ausbreitung des Feuers zuerst zu befürchten ist, sondern es sind auch alle in der Nähe der brennenden Gebäude befindlichen brennbaren Stoffe mögelichst zu entsernen.

Unter Beachtung der unter E gegebenen Regeln sind Dächer, Giebel und Gefinse der nahestehenden Gebäude stets naß zu erhalten, jedes Sprizen in auslodernde Flammen ist in solchem Falle eine Berschwendung des Löschmaterials. Wan vereinige daher alle Kräfte zum Schuze der bedrohten Gebäude, selbst auf die Gefahr hin, daß das brennende Gebäude vollends zusammen brennt. Die Erhaltung der noch stehenden Rachbargebäude und die Berhinderung der weiteren Berbreitung des Feuers ist wichtiger, als das Ablöschen einiger brennenden Balken.

2. Aufräumen und Ablöschen ber Brandftelle.

Ist der Brand gelöscht, so ist sofort zum Aufräumen und Ablöschen der Brandstelle zu schreiten, damit gefährlicher Einsturz der Trümmer vermieden werde, und nicht aus den Trümmern und dem Schutt ein neues Feuer entstehe und der Nachbarschaft Gesahr bringe. Dabei sind die Gebäudeteile, welche mit Einsturz drohen (Schornsteine, Wände und Gewölbe ohne Widerlage 2c.) mit größter Vorsicht einzureißen. Unterzüge, die große Lasten zu tragen haben, müssen Sprießen (Steisen) erhalten. Ebenso müssen, Fassaden, Treppen und Flure möglichst geschont werden. Der auseinander geworfene Schutt ist überall, wo er noch glimmt, sofort abzulöschen.

3. Wachedienst nach bem Brande.

Der Zweck desselben ift Gefahren zu verhüten, welche aus einer noch nicht völlig aufgeräumten und abgelöschten Brandstelle entstehen können. Ob überhaupt eine Wache auf der Brandstelle bleiben muß, ift für jeden einzelnen Fall durch den zuständigen Führer zu bestimmen. einen folchen Fall ift für ein geeignetes Wachtlokal zu forgen. Die Bahl der auszuftellenden Poften richtet fich nach der Größe und Beschaffenheit der Brandstelle. Beim Anbruch der Dunkelheit find Laternen an geeigneten Stellen aufzuhängen, auch ift an gefährlichen Bunkten Waffer bereit zu halten. Im Winter, wenn ein Ginfrieren der Sprite und der Schläuche zu befürchten fteht, find lettere abzuschrauben und zu entleeren, die Spritze dagegen ift mit warmem Waffer gefüllt zu erhalten und zeitweise in Bewegung zu setzen. Sobald Löschung notwendig erscheint, find die Schläuche wieder anzuschrauben.

Caffel, im September 1906.

Der Zentral=Vorstand des Feuerwehr-Berbandes für den Reg.-Bez. Cassel.

S. Rlebe.

Muster zu einem Pertrag

über

die Anfertigung und Sieferung einer Feuersprițe.

3wischen der Gemeinde
bertreten durch
einerfeits
und dem Spritzenfabrikanten
311
andererseits
wird nachstehender Bertrag geschloffen:
Der Fabrikant
übernimmt die Anfertigung und Lieferung einer neuen
fahrbaren rädrigen Feuerspritze mit Bylinder von mm
lichter Weite für die Gemeinde
nach Maßgabe der beiliegenden
Zeichnung und des gleichfalls anliegenden Kostenanschlages für die Summe von

Was den Bau der Sprize im allgemeinen und bestonderen anlangt, so verpflichtet der Lieferant sich hiermit ausdrücklich, denselben den Borschriften über die Ansichaffung und Prüfung neuer Feuersprizen der Königlichen Regierung zu Cassel vom 1. September 1906 genau anzupassen, und unterwirft sich auch den dort an die Sprizenwerfe gestellten Anforderungen in jeder Beziehung.

Hierbei wird, soweit nicht schon der betreffende Kostenanschlag das nähere bestimmt, noch ausdrücklich

herborgehoben:

1. Das Spritzenwerk wird auf einem foliden, mit Federn versehenen rädrigen Wagen gebaut, welcher cm hohe Vorderräder erhält.

2. Die Spurweite beträgt cm, von Mitte

Felgen bis Mitte Felgen gemeffen.

- 3. Der Wagen wird mit Siten für Bersonen eingerichtet und erhält folgende Aus= rüftung:
 - a. 1 Deichsel für Pferdebespannung,

b. 1 Sandbeichsel,

- c. 1 Lagervorrichtung für die Saugschläuche auf der Saugseite der Spritze,
- d. Schlauchhaspel mit Griffen zum Abnehmen und mit einer losen Kurbel zum leichteren Aufwickeln der Druckschläuche,
- e. leicht zugängliche ... Zubehörkaften.
- 4. Das Sprikenwerk liefert in Doppelhuben bei einer Bedienung von Mann l Wasser in der Minute.
- 6. Die Strahlweite beträgt m.
- 7. Alle Verschraubungen der Schläuche erhalten das Metzsche Normalgewinde.
- 8. Die Spritze erhält den Namen der Gemeinde

An Zubehör werden mit der Sprize geliefert und ist der Preis dafür in der vorgenannten Summe von Wik. enthalten:

- a. m Saugleitung in Längen mit abschraubbarem fupfernem Saugkopf und Schutkorb von Weidengeslecht, sowie ein Korkschwimmer,
 - b. m Hanfschläuche in Längen mit 85 mm flachliegender Breite und den zugehörigen Verschraubungen,
 - c. Handrohr mit Mundftücken von mm Bohrweite,
 - d. 1 metallener Rohrfrümmer (Einlaufrohr),
 - e. Druckstangen,
 - f. in Federn hängende Laterne....,
 - g. im Bubehörkaften:

Schraubenschlüffel, 1 Holzhammer, 1 Zange, 1 Ölkanne, 1 Feuerzeug, 1 Kuhsschwamm, 1 Reinigungsbürste für die Gewinde und 1 Schutzbecke.

Der Fabrikant verpflichtet sich, die Spritze bis zum fertig und auf seine Gefahr frei Bahnhof abzuliefern.

Derselbe ist damit einverstanden, daß die Spritze nach der Fertigstellung durch die nach § 2 des oben genannten Reglements zu bestellende Prüfungs-Kommission einer Prüfung unterzogen wird, welcher er in Berson, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, beizuwohnen berechtigt ist.

Etwaige bei der Probe sich ergebende Mängel der Spritze verpflichtet sich der Lieferant innerhalb der nächsten ———— Tage nach der Probe unentgeltlich zu beseitigen.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht ein= gehalten, so sollen die Vertreter der

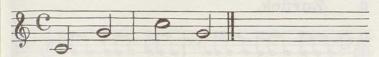
nicht an die Übernahme ber Sprite gebunden fein.

Der Fabrikant garantiert für die dem Sprikenwerke gegebene Konstruktion, siir die Leistungsfähigkeit, für die Güte des zu dem Werke verwendeten Materials, sowie für die solide Ausführung der Arbeit auf die Dauer von Jahren, vom Tage der Übernahme an gerechnet. Der Fabrikant verpslichtet sich, die innerhalb dieses Zeitraumes entstehenden Fehler und Schäden auf seine Kosten schnelltunlichst zu beseitigen, sosen demselben ein Versichulden aus der Verwendung mangelhaften Materials oder fehlerhafter Arbeit nachgewiesen wird.

Gewaltsame Verletungen der Spritze, sowie Be-schläuche überhaupt sind von der Garantie ausgeschloffen. Die Zahlung erfolgt in Raten und zwar: Mt. nach erfolgter Übernahme der Sprike seitens der Gemeinde, Mt. nach ben Fabrikant. Vertreter der Gemeinde:

a. Benennungs-Signale.

5. Das Ganze.



b. Ausführungs-Signale.

1. Feuer-Alarm.



2. Alarm bei auswärtigen Bränden.



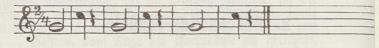
3. Sammeln.



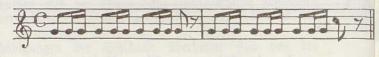
4. Führer zusammen.



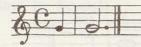
5. Vorwärts.



6. Zurück.



7. Halt.



8. Wasser.



9. Notsignal.



10. Feuer vorbei.



ISBN 3-88293-021-7 Wenzel Verlag, Am Krekel 47, 3550 Marburg Idee und Realisation: Lothar Schott